



Karsten Nowrot

Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters

Zur multidimensionalen Rechtswirkung des
Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 5

Karsten Nowrot

Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters

- Zur multidimensionalen Rechtswirkung des
Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 5

Prof. Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)

Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich
Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für
Rechtswissenschaft der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter
des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am
Europa-Kolleg Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Heft 5, Februar 2016

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich
Sozialökonomie unter der Adresse:

[www.wiso.uni-hamburg.de/professuren/oeffentliches-wirtschaftsrecht/
publikationsreihe](http://www.wiso.uni-hamburg.de/professuren/oeffentliches-wirtschaftsrecht/publikationsreihe)

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521
Fax: 040 / 42838 - 8129

E-Mail: Beate.Hartmann@wiso.uni-hamburg.de

Inhalt

A. Einführung	5
B. Gegenwärtige Wahrnehmung des Widerstandsrechts in der Staatsrechtslehre	6
C. Dogmatische Erschließung des Widerstandsrechts im Lichte der allgemeinen Grundrechtsdogmatik	9
D. Aktuelle rechtspraktische Bedeutung des Widerstandsrechts	17
E. Fazit	22
Literaturverzeichnis	23

A. Einführung*

Der Gegenstand der vorliegenden Ausführungen – das in Art. 20 Abs. 4 GG kodifizierte Recht zum Widerstand – mag zumindest einige Leserinnen und Leser, möglicherweise sogar die Mehrheit derselben, zunächst einmal etwas überraschen; und dies nicht notwendigerweise in einem positiven Sinne. Das Widerstandsrecht steht gegenwärtig nicht gerade im Zentrum der politischen und rechtswissenschaftlichen Diskussionen. Mit anderen Worten: Es bildet keine aktuelle Thematik. Und auch sonst wirkt es – nicht zuletzt in vermeintlicher Ermangelung rechtspraktischer Relevanz – heute eher ein bisschen „angestaubt“. Im Zuge seiner Aufnahme in die Verfassung – nach verschiedentlich vertretener Auffassung im wenig rühmlichen Rahmen eines „politischen Tauschgeschäfts“¹ – auf der Grundlage des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968² ist es namentlich in den 1970er Jahren unter anderem Forschungsgegenstand einer nicht unerheblichen Anzahl an Dissertationen,³ aber auch diverser weiterer rechtswissenschaftlicher Abhandlungen gewesen.⁴ Nunmehr scheint zu diesem Thema aber so gut wie alles gesagt zu sein. Es ist, wie im jüngeren Schrifttum verschiedentlich hervorgehoben wird, ziemlich still um das im Grundgesetz normierte Widerstandsrecht geworden.⁵ Und dieser Befund – der „Dornröschenschlaf“ wie es gelegentlich heißt⁶ – ruft auch keineswegs großes Bedauern hervor. Art. 20 Abs. 4 GG scheint sich vor diesem Hintergrund derzeit also nicht gerade für einen rechtswissenschaftlichen Beitrag gleichsam aufzudrängen.

- * Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser am 23. April 2013 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes in Saarbrücken gehalten hat. Die Vortragsform wurde verschiedentlich beibehalten.
- 1 *Sachs*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20, Rn. 168; *Grzeszick*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 12, Rn. 32; ähnlich beispielsweise *Dreier*, in: von Bogdandy/Cruz Villalón/Huber (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. I, § 1, Rn. 53 („Kompensationsgeschäfte“); *Herzog*, in: Imboden u.a. (Hrsg.), Festschrift für Adolf J. Merkl, 99 („unter recht fragwürdigen politischen Begleiterscheinungen“); *Wittreck*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., Art. 20 IV (Widerstandsrecht), Rn. 7 („Kompensationsgeschäft“); *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 399 („Nicht schwerwiegende Notwendigkeiten unseres Staatswesens, sondern taktische Erwägungen im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung des Jahres 1968 sind dafür maßgeblich gewesen.“); *Jahn*, Das Strafrecht des Staatsnotstandes, 465 („Trostpflaster“); *Doehring*, Der Staat 8 (1969), 429 (430) („unterschwellig schlechtes Gewissen [...] bei Erlaß der Notstandsregelungen“); *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 8 („Das Motiv für die späte Positivierung des Widerstandsrechts war das Bestreben des Gesetzgebers, gegenüber den umstrittenen Freiheitsbeschränkungen für den Notstandsfall ein neues Individualgrundrecht als Äquivalent zu bieten, gleichsam zur autoritären Peitsche das liberale Zuckerbrot zu geben.“); *Fisahn*, Juridikum 2012, 302 („Besänftigungsstrategie gegenüber den Kritikerinnen der Notstandsverfassung“).
 - 2 BGBl. 1968 I, 709. Zu den Hintergründen dieser Entscheidung und der Entstehungsgeschichte des Art. 20 Abs. 4 GG insgesamt vgl. eingehender *Böckenförde*, JZ 1970, 168 ff.; *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, 1503 ff.; *Wührer*, Das Widerstandsrecht, 74 ff.
 - 3 Exemplarisch *Bertram*, Das Widerstandsrecht, 11 ff., 42 ff.; *Scheidle*, Das Widerstandsrecht, 15 ff., 141 ff.; *Ganseforth*, Das Widerstandsrecht, 18 ff.; sowie zu Beginn der 1980er Jahre noch u.a. *Blank*, Die strafrechtliche Bedeutung, 13 ff. Vgl. zum Befund auch *Stein/Frank*, Staatsrecht, 435 („Bisher hat das Widerstandsrecht nur die akademische Realität beeinflusst. Gerade wegen seiner Unklarheiten wurden ihm viele Dissertationen gewidmet.“).
 - 4 Siehe unter anderem *Kröger*, Widerstandsrecht und demokratische Verfassung, 5 ff.; *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 7 ff.; *Herzog*, in: Imboden u.a. (Hrsg.), Festschrift für Adolf J. Merkl, 99 ff.; *Wührer*, Das Widerstandsrecht, 74 ff.; *Scholler*, Der Staat 8 (1969), 19 ff.; *Böckenförde*, JZ 1970, 168 ff.; *Schneider*, Widerstand im Rechtsstaat, 8 ff.; *Doehring*, Der Staat 8 (1969), 429 ff.; *von Peter*, DÖV 1968, 719 ff.; *Schambeck*, in: Klose/Weiler (Hrsg.), Menschen im Entscheidungsprozeß, 329 ff.; *Klein*, DÖV 1968, 865 ff.
 - 5 So beispielsweise *Hufen*, Staatsrecht II, § 45, Rn. 7; *Schmahl*, JöR NF 55 (2007), 99; sowie – speziell bezogen auf die Rechtsphilosophie – *Städler*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 99 (2013), 55 („Um das Widerstandsrecht ist es in der Philosophie ruhig geworden.“); anders noch Mitte der 1980er Jahre *Wassermann*, in: Randelzhofer/Süß (Hrsg.), Konsens und Konflikt, 348 („Der inflationär gebrauchte Begriff [Widerstand] ist zur kleinen Münze im politischen Alltagsgeschäft geworden.“).
 - 6 *Frankenberg*, in: Denninger u.a. (Hrsg.), AK-GG, Art. 20 Abs. 4 (Stand 2001), Rn. 8.

Diese Wahrnehmung erweist sich jedoch nur auf den ersten Blick als zutreffend. Wie im Folgenden dargelegt werden soll, stellt sich das Widerstandsrecht – im Wege einer Auslegung im Lichte der allgemeinen Grundrechtsdogmatik und bei systematischer Einbindung bzw. Rückbindung in den Kreis der Verfassungsschutzbestimmungen des Grundgesetzes – durchaus als ein potentiell praxisrelevantes Rechtsinstitut dar; und dies gerade auch jenseits der Ausnahmesituation des so genannten Widerstandsfalls. Zu diesem Zwecke gliedert sich die nachfolgende Analyse in drei Abschnitte. In einem ersten Teil soll kurz die gegenwärtig noch dominierende Wahrnehmung des Art. 20 Abs. 4 GG in der Staatsrechtslehre und Rechtsprechung skizziert werden (B.). Hierauf aufbauend möchte ich in einem zweiten Schritt – zunächst eher abstrakt – einige Überlegungen zur dogmatischen Erschließung des Widerstandsrechts unter Berücksichtigung seines multidimensionalen Charakters anstellen (C.), um hieran anknüpfend im dritten Abschnitt sodann die aktuelle rechtspraktische Relevanz dieser interpretatorischen Neuausmessung des Art. 20 Abs. 4 GG aufzuzeigen (D.).

B. Gegenwärtige Wahrnehmung des Widerstandsrechts in der Staatsrechtslehre

Zunächst also zu den bis heute vorherrschenden Ansätzen in der wissenschaftlichen und rechtspraktischen Auseinandersetzung mit dem Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs. 4 GG: Sowohl das juristische Potential des Widerstandsrechts als auch die mit seiner Konkretisierung verbundenen Herausforderungen zutreffend erkennend und prägnant zusammenfassend, traf *Roman Herzog* eigentlich bereits vergleichsweise frühzeitig den richtigen Ton für eine gegenstandsangemessene rechtswissenschaftliche Erschließung, indem er Art. 20 Abs. 4 GG als einerseits „eine der dogmatisch interessantesten“, gleichzeitig aber auch andererseits eine der „bedenklichsten“ Bestimmungen des Grundgesetzes charakterisierte.⁷ Die deutsche Staatsrechtslehre hat sich bei ihrer Auseinandersetzung mit dem Widerstandsrecht allerdings bislang in relativ einseitiger Weise primär von dem zweiten Teil seiner Aussage – der Bedenkenperspektive – leiten lassen. Die Auffassung, welche die Statuierung von Art. 20 Abs. 4 GG als bloße symbolische Verfassungsänderung⁸ mit Appellfunktion an potentielle Verteidiger des vom Grundgesetz konstituierten Verfassungsstaates⁹ qualifiziert – und dem Widerstandsrecht damit zwar keine positivrechtliche Relevanz, aber zumindest überhaupt noch eine anerkennenswerte Bedeutung zumisst – gehört noch zu den „schmeichelhafteren“ Ansätzen im Umgang mit dieser Verfassungsbestimmung. Ganz überwiegend wird die Normierung des Widerstandsrechts im Grundgesetz in der Verfassungsrechtswissenschaft einfach als missglückt, stark defizitär, missbrauchsanfällig, fragwürdig, problematisch, einer wissenschaftlichen Erfassung kaum zugänglich, wenig überzeugend, unanwendbar oder schlicht als überflüssig angesehen.¹⁰

7 *Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Widerstandsrecht) (Stand September 1980), Rn. 1.

8 Zu dieser Wahrnehmung vgl. z.B. *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 1146; *Sachs*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20, Rn. 168; *Schöbener/Knauff*, Allgemeine Staatslehre, § 4, Rn. 145; *Papier/Durner*, AöR 128 (2003), 340 (354); *Gröschner*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 2. Aufl., Art. 20 IV (Widerstandsrecht), Rn. 4 und 8; *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz-Kommentar, Art. 20, Rn. 128; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 77, Rn. 29.

9 *Sommermann*, Der Staat 54 (2015), 575 (582); *Gröschner*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 2. Aufl., Art. 20 IV (Widerstandsrecht), Rn. 8; *Herzog*, in: Imboden u.a. (Hrsg.), Festschrift für Adolf J. Merkl, 99 (105).

10 Exemplarisch *Erichsen*, JURA 1979, 449 (456) („nachhaltig mißlungene [...] Regelung des Art. 20 Abs. 4 GG“); *Klein*, DÖV 1968, 865 (867) („in hohem Maße problematischen Bestimmung“); *ibid.*, 865 („In welchem Maße sie der

Abgesehen von einer vergleichsweise unbestimmten tatbestandlichen Umschreibung,¹¹ lautet hierbei der zentrale Einwand regelmäßig, dass sich der verfassungsändernde Gesetzgeber mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Grundgesetz der Illusion hingegeben habe, die Ausnahmesituation des Widerstandsfalls – und damit im Ergebnis insbesondere der Konstellation eines Bürgerkriegs¹² – positivrechtlich erfassen und normativen Verhaltenserwartungen unterwerfen zu können; eine Konstellation, in der nicht mehr nach Rechtsregeln, sondern nach politischer und militärischer Machtverteilung entschieden werde.¹³ Der Gesetzgeber habe damit das – wie es regelmäßig heißt – eigentlich Nichtnormierbare normativ steuern wollen.¹⁴ Ein vermessener, weil die im Anwendungsfall der Regelung funktionsunfähige Verfassungsordnung überfordernde Versuch, die Situation des Chaos rechtlich zu organisieren, indem eine missbrauchsanfällige Ausnahme vom staatlichen Gewaltmonopol und der hiermit korrespondierenden Friedenspflicht der Bürger positivrechtlich statuiert wurde. Angesichts des Umstandes, dass das Widerstandsrecht hiernach also nur in wahrlich unruhigen Zeiten praktische Bedeutung erlangen kann, muss denn gerade auch seine Ausgestaltung als eine nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG verfassungsbeschwerdefähige Rechtsposition einigen nicht als konsequente prozessuale Absicherung, sondern eher als das i-Tüpfelchen im Rahmen eines – wie es so schön heißt – legalistischen Wunschtraums¹⁵ erscheinen.¹⁶

wissenschaftlichen Erhellung überhaupt zugänglich ist, mag man skeptisch beurteilen.“); *Isensee*, in: Enzmann (Hrsg.), Handbuch Politische Gewalt, 143 (144) („Doch ein Recht auf legalen Widerstand ist ein hölzernes Eisen. Ein Unding also.“); *ders.*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 97 ff.; *Merten*, Rechtsstaat und Gewaltmonopol, 59 („in einer eher unglücklichen Weise positiviert“); *Schnapp*, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 20, Rn. 82 („Art. 20 Abs. 4 ist immer dann unanwendbar, wenn er angewendet wird.“); *Doehring*, Staatsrecht, 276 („Dennoch bietet die Vorschrift des Art. 20 Abs. 4 GG einige nicht leicht zu lösende Probleme.“); *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 760; *Enders*, in: Heun u.a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Sp. 2700 (2703 f.); *Denninger*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 69 („mißglückte Positivierung des Widerstandsrechts“); *Leisner*, Die demokratische Anarchie, 279 ff. („Grundrecht auf Anarchie“); *Schneider*, Widerstand im Rechtsstaat, 13 ff.; *von Peter*, DÖV 1968, 719 (721); *Grzeszick*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 12, Rn. 38; *Kröger*, Widerstandsrecht und demokratische Verfassung, 16 ff.; *Böckenförde*, JZ 1970, 168 (172); *Schambeck*, in: Klose/Weiler (Hrsg.), Menschen im Entscheidungsprozeß, 329 (344) („Will man daher abschließend Vor- und Nachteile einer Positivierung des Widerstandes, wie er im Art. 20 IV auch seinen Ausdruck gefunden hat, abwägen, muß diese Positivierung abgelehnt werden.“); vgl. auch *Wührer*, Das Widerstandsrecht, 85 m.w.N.; sowie zusammenfassend *Sachs*, in: *ders.* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20, Rn. 167 („Die Überzeugung, dass das Widerstandsrecht einer Positivierung wesensmäßig weder bedürftig noch zugänglich ist, ist bis heute vorherrschend geblieben.“); *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 400 („Obwohl in der Verfassungslehre Einigkeit darüber besteht, daß die Positivierung des Widerstandsrechts in Art. 20 IV GG besser unterblieben wäre, [...]“); und *Dreier*, in: Achterberg/Krawietz/Wyduckel (Hrsg.), Festschrift für Hans Ulrich Scupin, 573 (581) („In der Staatsrechtslehre hat diese Vorschrift ein überwiegend negatives bis vernichtendes Echo gefunden.“).

- 11 Hierzu u.a. *Schwarz*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, § 282, Rn. 1 („Art. 20 Abs. 4 GG normiert ein Recht, dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen in solchem Maße diffus sind, [...]“); *Papier/Durner*, AöR 128 (2003), 340 (354); *von Peter*, DÖV 1968, 719 (720 f.); *Wührer*, Das Widerstandsrecht, 82; *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 760.
- 12 Zur Diskussion über die Anwendbarkeit von Art. 20 Abs. 4 GG auch auf Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung von außen, beispielsweise durch andere Staaten vgl. z.B. *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 17 ff.; *ders.*, in: Enzmann (Hrsg.), Handbuch Politische Gewalt, 143 (150); *Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Widerstandsrecht) (Stand September 1980), Rn. 20 ff.; *Höfling*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 121, Rn. 22; *Wittreck*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., Art. 20 IV (Widerstandsrecht), Rn. 20.
- 13 *Denninger*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 69.
- 14 Exemplarisch zu dieser Wahrnehmung *Kaufmann*, Vom Ungehorsam gegen die Obrigkeit, 14 („die Normierung des schlechthin Unnormierbaren“); *Schneider*, Widerstand im Rechtsstaat, 20; *Isensee*, in: *ders./Lecheler* (Hrsg.), Festschrift für Walter Leisner, 359 (385) („nicht staatlich organisierbar und nicht rechtlich verfaßbar“); *Wassermann*, in: Randelzhofer/Süß (Hrsg.), Konsens und Konflikt, 348 (359) („Es wird offenbar, daß mit der Etablierung des Widerstandsrechts das im Rechtsstaat Unmögliche versucht wurde.“); *Denninger*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 69; positiver demgegenüber u.a. *Arndt*, Aus Politik und Zeitgeschichte B 39/1983, 32 (33 ff.); *Nagler*, Über die Funktion des Staates, 98 ff.; *Blank*, Die strafrechtliche Bedeutung, 163 ff.
- 15 *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 99.
- 16 Exemplarisch *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 77, Rn. 11 („die Erwähnung dieses grundrechtsgleichen Rechts in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ist insoweit ohne praktische rechtliche Bedeutung“); *Roellecke*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.),

Der somit wohl nicht ganz zu Unrecht von Seiten der Strafrechtswissenschaft konstatierte Befund, dass in der deutschen Staatsrechtslehre eine „erkennbare Animosität“ gegen Art. 20 Abs. 4 GG vorherrsche,¹⁷ sollte allerdings nicht zu der Schlussfolgerung führen, es habe in den vergangenen Jahrzehnten im rechtswissenschaftlichen Schrifttum überhaupt keine Versuche gegeben, das Widerstandsrecht auch in „Friedenszeiten“ für die Rechtspraxis fruchtbar zu machen. Namentlich aus dem Zeitraum der 1980er Jahre kann in diesem Zusammenhang auf die seinerzeit intensiv und kontrovers geführten Diskussionen über die mögliche Relevanz des Widerstandsrechts zur Rechtfertigung von Verhaltensweisen des so genannten „zivilen Ungehorsams“ verwiesen werden.¹⁸ Seit Beginn der 1990er Jahre – und bis in die jüngste Zeit hinein – findet sich überdies in der Literatur vereinzelt die konzeptionelle Überlegung, aus Art. 20 Abs. 4 GG ein subjektives öffentliches Recht auf Achtung des in Art. 79 Abs. 3 GG normierten unabänderlichen Verfassungskerns durch die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland abzuleiten;¹⁹ ein Ansatz, der namentlich im Kontext des europäischen Integrationsprozesses seit den Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmungsgesetze zum Vertrag von Maastricht und nachfolgend von Lissabon, aber auch darüber hinaus, eine gewisse rechtspraktische Bedeutung erlangt hat.²⁰

Allerdings blieb es in allen diesen Fällen einer Aktivierung des Widerstandsrechts im Ergebnis bei einem aus rechtspraktischer Perspektive erfolglosen Versuch. Exemplarisch sei hier nur die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im Lissabon-Urteil angeführt, der zufolge Art. 20 Abs. 4 GG ein „subsidiäres Ausnahmerecht“ statuieren, dessen Verletzung „nicht in einem Verfahren gerügt werden [könne], in dem gegen die behauptete Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerade gerichtliche Abhilfe gesucht“ werde.²¹ In dieser Aussage spiegelt sich einmal mehr – und gleichsam im Sinne einer Solange-Perspektive – die

Grundgesetz-Mitarbeiterkommentar, Bd. I, Art. 20, Rn. 218 („Das ist paradox.“); *Bethge*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, § 203, Rn. 73 Fn. 312 („Widersinn“); *Dolzer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 171, Rn. 19; sowie besonders deutlich bereits *Schneider*, Widerstand im Rechtsstaat, 19 („Die Lage wird auch nicht geklärt, sondern in grotesker Weise noch weiter dadurch verwirrt, daß das sogenannte Widerstandsrecht im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden darf. Wie soll man sich das ausmalen? [...] Hier dreht sich die ganze Regelung im Kreise. Mir wird schwindlig.“).

17 *Baumann/Weber*, Strafrecht AT, 342 Fn. 168 („Die in der Verfassungsrechtslehre erkennbare Animosität gegen die Positivierung ist nicht recht verständlich.“). Siehe allerdings auch beispielsweise *Kühl*, Strafrecht AT, § 9, Rn. 93 („stellt er [Art. 20 Abs. 4 GG] den fast schon untauglichen Versuch der Regelung von Unregelbarem dar“).

18 Zu dieser Debatte vgl. u.a. *Frankenberg*, JZ 1984, 266 ff.; *Arndt*, Aus Politik und Zeitgeschichte B 39/1983, 32 (35 ff.); *Kewenig*, in: Widerstand in der Demokratie, 54 ff.; *Dreier*, in: Achterberg/Krawietz/Wyduckel (Hrsg.), Festschrift für Hans Ulrich Scupin, 573 ff.; *Rhinow*, Widerstandsrecht im Rechtsstaat?, 15 ff.; *Preuß*, Politische Verantwortung und Bürgerloyalität, 26 ff.; *Enders*, Der Staat 25 (1986), 351 ff.; *Zippelius/Württemberg*, Deutsches Staatsrecht, 597; *Karpen*, JZ 1984, 249 ff.; *Scholz*, NJW 1983, 705 (707 f.); *von Münch*, in: Widerstand in der Demokratie, 21 ff.; *Sommermann*, Der Staat 54 (2015), 575 (582 ff.); vgl. in diesem Zusammenhang auch beispielsweise BVerfGE 76, 206 (250); LG Dortmund, NStZ-RR 1998, 139 (141); sowie – aus einer etwas anderen Perspektive – OLG Köln, NJW 1970, 1322 (1324).

19 Hierzu namentlich *Murswiek*, in: Wittinger/Wendt/Ress (Hrsg.), Festschrift für Wilfried Fiedler, 251 ff.; *ders.*, in: Franzius/Lejeune/von Lewinski u.a. (Hrsg.), Festschrift für Michael Kloepfer, 121 ff., jeweils m.w.N.

20 Vgl. beispielsweise BVerfGE 89, 155 (167 ff.); 123, 267 (312 ff.); 132, 195 (216).

21 BVerfGE 123, 267 (333) („Das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG ist ein subsidiäres Ausnahmerecht, das als ultima ratio von vornherein nur dann in Betracht kommt, wenn alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, dass die Ausübung des Widerstandes das letzte Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechts ist [...]. Eine Verletzung von Art. 20 Abs. 4 GG kann danach nicht in einem Verfahren gerügt werden, in dem gegen die behauptete Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerade gerichtliche Abhilfe gesucht wird. Daran ändert die Erwähnung des Art. 20 Abs. 4 GG in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG nichts. Der subsidiäre Charakter dieses Rechts bleibt von der Ausformung als – auch prozessual – grundrechtsgleiches Recht unberührt.“); vgl. auch schon BVerfGE 89, 155 (180) („Soweit sich die Verfassungsbeschwerden auf Art. 20 Abs. 4 GG stützen und ‚andere Abhilfe‘ durch das Bundesverfassungsgericht beantragen, sind sie ebenfalls unzulässig. Wie immer Art. 20 Abs. 4 GG zu verstehen sein mag: Das Problem des Widerstandsrechts stellt sich schon deshalb nicht, da, wie die vorliegenden Verfahren zeigen, den Beschwerdeführern rechtsstaatliche Möglichkeiten offenstehen, sich gegen die Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union zu wehren.“); sowie nachfolgend unter anderem BVerfGE 132, 195 (236); BVerfG, NJW 2014, 1505 (1506 f.).

gegenwärtig in Rechtsprechung und Schrifttum dominierende Wahrnehmung und gleichzeitig das vermeintliche Dilemma des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG wider: Solange die Verfassungsordnung des Grundgesetzes funktionsfähig ist und bleibt, solange ist für die Anwendung des Widerstandsrechts kein Raum; solange entfaltet es keine aktualisierte Rechtswirkung. Eine solche Wirkung kommt ihm vielmehr erst im Widerstandsfall zu; in der nicht mehr primär staatsrechtlich determinierten, sondern von faktischen Gegebenheiten bestimmten Auseinandersetzung zwischen Widerstandsberechtigten und Verfassungsgegnern. Unter Zugrundelegung dieser Prämissen erscheint es denn in der Tat auch vielen als paradox bzw. „Widersinn“²², dass das Grundgesetz eine Rechtsposition verankert, die nur in solchen Zeiten rechtliche Bedeutung erlangt, in denen die normative Steuerungsfähigkeit der Verfassung gerade aufgehoben ist bzw. zumindest erheblich in Frage steht.²³

C. Dogmatische Erschließung des Widerstandsrechts im Lichte der allgemeinen Grundrechtsdogmatik

Es mag hier dahingestellt bleiben, ob die bisherigen Ansätze einer normativen Aktivierung des Widerstandsrechts jenseits des Ausnahmezustands aus rechtsmethodischer Perspektive als uneingeschränkt vertretbar erscheinen oder sich in ihnen vielleicht zumindest gelegentlich auch das bekannte Phänomen widerspiegelt, wonach gerade bislang weitgehend „brachliegende“ Verfassungsbestimmungen verschiedentlich zu beliebten „Opfern“ instrumentalisierender Deutungsansätze im Schrifttum werden.²⁴ Überdies soll im Rahmen dieses Beitrags auch nicht näher erörtert werden, ob der die überwiegende Meinung prägende Vorbehalt hinsichtlich einer als problematisch wahrgenommenen Normierung des eigentlich nicht normierbaren Widerstandsfalls – und damit, etwas überspitzt formuliert, die vergleichsweise enge Anlehnung an den alten Grundsatz *inter arma enim silent leges*²⁵ – aus einer übergreifenden Perspektive, unter anderem im Lichte der nicht mehr ganz so neuen Entwicklung des humanitären Völkerrechts,²⁶ heute nicht eher etwas anachronistisch anmuten muss.

Insbesondere fragt sich aber, und darum soll es in diesem Beitrag gehen, ob die für die dominierende Wahrnehmung charakteristische Vorgehensweise eines – im wahrsten Sinne des Wortes – Denkens vom Ausnahmezustand her²⁷ und das damit einhergehende Verständnis des

22 *Bethge*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, § 203, Rn. 73 Fn. 312; vgl. auch *ders.*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 158, Rn. 36 Fn. 198 („Anomalie“); ebenso schon *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 26, Rn. 62 Fn. 215.

23 So beispielsweise in jüngster Zeit wieder *Sommermann*, *Der Staat* 54 (2015), 575 (581 f.) („Eine Paradoxie liegt darin, dass das Grundgesetz jedem Bürger das Widerstandsrecht für den Fall zur Verfügung stellt, dass ‚andere Abhilfe nicht möglich ist‘, d.h. wenn die Verfassung selbst nicht mehr funktioniert. [...] Die Verfassung zielt mithin auf die Gewährleistung eines Rechts, dass nur in Zeiten ihrer Unwirksamkeit oder zumindest ihres Autoritätsverlusts Bedeutung erlangt.“); ebenso bereits statt vieler *Kaufmann*, *Vom Ungehorsam gegen die Obrigkeit*, 39 („Quadratur des Kreises“); *Roxin*, *Strafrecht – Allgemeiner Teil*, Bd. I, 785; sowie schon vor Einführung des Art. 20 Abs. 4 GG *Schneider*, *AöR* 89 (1964), 1 (14) („Man muß sich wirklich ernsthaft fragen, ob es sinnvoll ist, ein derartiges Widerstandsrecht, welches seine Bedeutung im Grunde erst da entfaltet, wo die rechtsstaatliche Verfassungsordnung zerstört ist, als verfassungsmäßiges Recht vorzusehen.“).

24 Allgemein zu diesem Phänomen *Nowrot*, *Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft*, 165 ff., m.w.N.

25 Hierzu statt vieler *Frowe*, *The Ethics of War and Peace*, 95.

26 Zum humanitären Völkerrecht und seiner Entwicklung siehe statt vieler *Ipsen*, in: *ders.* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 1174 ff.; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1128 ff.; *Hobe*, *Einführung in das Völkerrecht*, 523 ff., jeweils m.w.N.

27 Allgemein zu diesem namentlich mit *Carl Schmitt* verbundenen Denkansatz *Günther*, *Denken vom Staat her*, 123 ff.; *Augsberg*, in: *Arndt/Betz/Farahat u.a.* (Hrsg.), *Freiheit-Sicherheit-Öffentlichkeit*, 17 ff.; *Hofmann*, *Der Staat* 44 (2005), 171 ff., jeweils m.w.N.

Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs. 4 GG als „Ausnahmerecht par excellence“²⁸ überhaupt dem normativen Potential des grundgesetzlichen Widerstandsrechts gerecht werden können. Zugegebenermaßen scheint ein solches Denken vom Ausnahmezustand her im vorliegenden Fall auch viel näher zu liegen als in anderen Konstellationen, aber vielleicht ist es gerade dieser Umstand, welcher den Blick auf diejenigen Rechtswirkungen verschließt, welche Art. 20 Abs. 4 GG auch jenseits des eigentlichen Widerstandsfalls entfalten kann.²⁹

Als Ausgangspunkt und Grundlage für eine solche – gleichsam umgekehrte – dogmatische Erschließung der normativen Bedeutungsgehalte und Wirkungsdimensionen des Art. 20 Abs. 4 GG vom Normalzustand her bzw. für den und im Normalzustand dienen dabei zwei übergreifende Gesichtspunkte: Zum einen handelt es sich um den Rechtscharakter des Widerstandsrechts als einem grundrechtsgleichen Recht. Zum anderen gilt es in diesem Zusammenhang, seine spezifische Funktion im Kreise der Verfassungsschutzbestimmungen zu reflektieren.

Zunächst zur normativen Kategorisierung der durch Art. 20 Abs. 4 GG etablierten Rechtsposition: Trotz seiner systematischen Einordnung in die so genannte „Staatsfundamentalnorm“ des Art. 20 GG,³⁰ statuiert Art. 20 Abs. 4 mit dem Widerstandsrecht ein subjektives öffentliches Recht mit Verfassungsrang. Dieses indiziert bereits der Wortlaut der Vorschrift. Sein Charakter als – präziser – grundrechtsgleiches Recht ergibt sich überdies bei systematischer Betrachtung aus einer Ausgestaltung als verfassungsbeschwerdefähige Rechtsposition gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. Soweit, so – zumindest weitgehend – unstrittig.³¹ Doch was ist, so mögen sich jetzt einige Leserinnen und Leser vielleicht fragen, mit dieser Qualifizierung als grundrechtsgleiches Recht für die dogmatische Erschließung des Widerstandsrechts gemäß Art. 20 Abs. 4 GG denn eigentlich gewonnen? Nun, berücksichtigt man, dass dem Grundgesetz eine lediglich formale Differenzierung zwischen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten zu eigen ist, also auch die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG aufgelisteten grundrechtsgleichen Rechte jedenfalls materiell als Grundrechte anzusehen sind,³² so lassen sich nicht nur anerkanntermaßen die ausdrücklich in der Verfassung statuierten Regeln über Grundrechte – wie beispielsweise Art. 1 Abs. 3 GG sowie Art. 19 Abs. 1 bis 3 GG – ebenso auf grundrechtsgleiche Rechte wie Art. 20 Abs. 4 GG anwenden.³³ Vielmehr gilt dies gerade auch für die ungeschriebene allgemeine Dogmatik der Grundrechte, namentlich die Einsichten über die Funktionen bzw. Dimensionen

28 *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, § 190, Rn. 129.

29 Vgl. in diesem Zusammenhang auch u.a. bereits *Dreier*, in: Achterberg/Krawietz/Wyduckel (Hrsg.), Festschrift für Hans Ulrich Scupin, 573 (582) („Im übrigen ist es keineswegs zwingend, daß Art. 20 IV GG so eindeutig von der Ausnahmelage, d.h. vom bereits eingetretenen Bürgerkriegszustand her interpretiert werden muß, wie dies bei Isensee und anderen Autoren der Fall ist.“).

30 Zu zur Charakterisierung der Bedeutung des Art. 20 GG in der Struktur des Grundgesetzes z.B. *Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Art. 20 im Gefüge des GG) (Stand Juni 1978), Rn. 7; *Papier*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 30, Rn. 3 und 4; *Merten*, in: Jacobs/Papier/Schuster (Hrsg.), Festschrift für Peter Raue, 233; *Musil*, Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung, 90; *Blanke*, Vertrauensschutz, 92; *Neuner*, Privatrecht und Sozialstaat, 134.

31 Vgl. statt vieler *Höfling*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 121, Rn. 10 f.; *Epping*, Grundrechte, Rn. 1018; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Widerstandsrecht) (Stand Dezember 2014), Rn. 13; *Wittreck*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., Art. 20 IV (Widerstandsrecht), Rn. 14; *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 82; an diesem Befund zweifelnd demgegenüber jedoch z.B. *Gröschner*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 2. Aufl., Art. 20 IV (Widerstandsrecht), Rn. 16.

32 Siehe u.a. *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 64; *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 277; *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 1, Rn. 149.

33 *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 1, Rn. 150; *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 277; *Merten*, in: ders./Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 35, Rn. 74; *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/1, 357; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 64 m.w.N.

und damit Rechtswirkungen von Grundrechten.³⁴

Und dass sich eine solche Vorgehensweise, also eine Rückbindung des Widerstandsrechts an die allgemeine Grundrechtsdogmatik, durchaus auch als erkenntnisfördernd darstellt,³⁵ verdeutlicht bereits eine Betrachtung des Art. 20 Abs. 4 GG aus abwehrrechtlicher Perspektive. So kommt dem Widerstandsrecht – entgegen einer gelegentlich geäußerten Wahrnehmung³⁶ – gerade im Normalzustand auch eine negatorische, gegen die existierenden und funktionsfähigen Staatsorgane gerichtete Abwehrfunktion zu. Die Bestimmung des Art. 20 Abs. 4 GG verpflichtet nämlich den Staat jederzeit zur Unterlassung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriffe im Wege einer inhaltlichen Verkürzung der durch sie garantierten Rechtsposition; beispielsweise in Gestalt eines unter Strafe Stellens von zukünftigen Widerstandshandlungen. Entsprechende Akte der öffentlichen Gewalt können also als Verletzung dieses grundrechtsgleichen Rechts mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden, ohne dass der Widerstandsfall eingetreten sein müsste.³⁷ Diese zugegebenermaßen eher theoretisch anmutende, aber gleichwohl in der Praxis nicht gänzlich ausgeschlossene Fallkonstellation und die hiermit verbundenen rechtlichen Implikationen illustrieren bereits zwei hervorhebenswerte Aspekte: Zum einen verdeutlichen sie, dass Art. 20 Abs. 4 entgegen der wohl noch dominierenden Wahrnehmung in Rechtsprechung und Schrifttum sehr wohl auch im Normalzustand Rechtswirkungen entfaltet; also im Hinblick auf seine normative Relevanz keineswegs nur vom Ausnahmezustand her zu betrachten ist. Zum anderen bestätigt der so skizzierte Anwendungsbereich dieser Verfassungsbestimmung die übergreifende Erkenntnis, dass Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte im Kern zunächst einmal insbesondere auch „Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat“ sind.³⁸ Das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG fügt sich – entgegen anders geäußerter Wahrnehmung³⁹ – schon insoweit also zweifelsohne in die allgemeine Dogmatik der Grundrechtsfunktionen ein.

Trotz ihrer zentralen Bedeutung im Rahmen der normativen Grundrechtsdimensionen bildet die subjektiv-defensive Abwehr staatlicher Eingriffe aber bekanntermaßen nach heutigem Verständnis längst nicht mehr die einzige anerkannte Grundrechtsfunktion. Es ist jedenfalls im Grundsatz unstrittig, dass Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten weitere

34 Allgemein zu den Grundrechtsfunktionen statt vieler *Stern*, in: ders./Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Einleitung, Rn. 32 ff.; *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 80 ff.; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 82 ff.; *Bleckmann*, Staatsrecht II, 243 ff.; *Hufen*, Staatsrecht II, § 5, Rn. 1 ff., jeweils m.w.N.

35 Allgemein hierzu auch u.a. *Höfling*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 121, Rn. 11 („Das Widerstandsrecht hat tatsächlich etwas ‚Grenzgängerhaftes‘. Und dennoch ist der Interpret gut beraten, sich der Verfassungsbestimmung des Art. 20 Abs. 4 GG mit dem Instrumentarium der allgemeinen Grundrechtsdogmatik zu nähern.“).

36 Vgl. z.B. *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, 1510 („Da eine solche Zielsetzung dem positivierten Widerstandsrecht erkennbar abgeht, läßt es sich nicht als negatives Abwehrrecht begreifen.“).

37 Siehe auch *Sachs*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20, Rn. 176; *Schwarz*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, § 282, Rn. 14; *Höfling*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 121, Rn. 12 („Darin liegt eine wichtige abwehrrechtliche Konsequenz der Positivierung des Widerstandsrechts.“).

38 BVerfGE 7, 198 (204 f.); und nachfolgend z.B. BVerfGE 50, 290 (337); 96, 56 (64); 115, 320 (358) („Die Grundrechte sind dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.“); aus dem Schrifttum exemplarisch *Kirchhof*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII, § 169, Rn. 45 („Die Freiheit vom Staat ist die Grundlage moderner Staatlichkeit und der Gewährleistung der Freiheitsrechte.“); *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 48, Rn. 13 ff.; *Isensee*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 6, Rn. 17; *Sachs*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 39, Rn. 1 ff.; *Schlink*, EuGRZ 1984, 457 ff.; sowie allgemein zur geschichtlichen und dogmatischen Entwicklung des staatsgerichteten grundrechtlichen Abwehrrechts *Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte, 15 ff., m.w.N.

39 Siehe u.a. *Schwarz*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, § 282, Rn. 13 („Es [das Widerstandsrecht] steht [...] quer zur Grundrechtsdogmatik“); im Ergebnis wohl auch *Bethge*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 158, Rn. 36 („In der Extremlage, die Art. 20 Abs. 4 GG voraussetzt, hört aber ohnehin, wenn nicht das Staatsrecht selbst, so doch die filigrane Problematik der Grundrechtskonkurrenzen auf.“).

Wirkungsdimensionen zukommen, sie also multifunktional⁴⁰ bzw. multidimensional⁴¹ sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die Frage, ob sich diese Erkenntnis eines multidimensionalen Wirkungskreises der Grundrechte auch für die dogmatische Erschließung des Art. 20 Abs. 4 GG fruchtbar machen lässt. Nun, diese Verfassungsbestimmung weist nicht allein einen abwehrrechtlichen Charakter auf, sondern stellt sich auch als ein Teilnahmerecht dar. Wie im Schrifttum bereits zu Recht gelegentlich konstatiert worden ist, erweitert das Widerstandsrecht gerade auch die normativen Handlungsfähigkeiten des Bürgers im Hinblick auf das Gefüge der politischen Staatsorganisation;⁴² beschreibt also einen rechtlich geschützten Zustand, in dem der Einzelne seine Freiheit im und für den Verfassungsstaat betätigen kann. Die Vorschrift reiht sich damit in den Kreis derjenigen Individualrechtsgarantien ein, die nach der Kategorisierung *Georg Jellineks* dem *status activus* zugeordnet werden.⁴³ Sie gewährt zwar keine unmittelbaren Ansprüche auf Teilnahme an den politischen Willensbildungs- und staatlichen Entscheidungsprozessen, bildet aber gleichsam die Grundlage für die anderen staatsbürgerlichen Rechte des *status activus*, indem sie eine teilnahmerechtliche Dimension im Sinne eines Erhaltungsrechts bzw. Wiederherstellungsrechts⁴⁴ aufweist. Hieraus folgen zwar im Normalzustand für sich genommen wohl keine unmittelbar aktualisierten Rechtswirkungen. Auf die möglicherweise zumindest mittelbare Relevanz der Qualifizierung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG als Teilnahmerecht wird allerdings an geeigneter Stelle noch zurückzukommen sein.⁴⁵

Bereits an dieser Stelle kann vor diesem Hintergrund jedoch als eine Art Zwischenergebnis festgehalten und hervorgehoben werden: Ebenso wie andere Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte transzendiert somit, jedenfalls im Grundsatz, auch das Widerstandsrecht den eindimensionalen Charakter als Abwehrrecht. Durch diesen Befund ermutigt möchte ich mich nunmehr weiteren anerkannten Grundrechtsdimensionen und ihrer möglichen Anwendung auf das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG zuwenden.

So weisen Grundrechte im Allgemeinen unter anderem bekanntermaßen auch objektivrechtliche Gehalte auf.⁴⁶ Diese ursprünglich unter Rekurs auf die Vorstellung einer objektiven Wertordnung der Grundrechte vollzogene Neuorientierung bezieht sich nicht allein auf den eigentlich selbstverständlichen Charakter von Grundrechtsnormen und grundrechtsgleichen Bestimmungen als objektiv wirksames Recht, welches unabhängig von einer subjektiven Geltendmachung von den staatlichen Organen zu beachten ist. Vielmehr geht es hierbei in zentraler Weise um die Artikulierung bzw. Etablierung neuer Rechtswirkungen der Grundrechte im Sinne zusätzlicher Grundrechtsfunktionen, welche namentlich über ihren Charakter als Abwehrrechte hinausgehen. Zu diesen erweiterten Rechtswirkungen gehört in prominenter Weise

40 *Luhmann*, Grundrechte als Institution, 80 und 134; *Cremer*, Freiheitsgrundrechte, 209 ff. („Multifunktionalität der Grundrechte“).

41 *Dreier*, Dimensionen der Grundrechte, 63.

42 *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, 1510; im Ergebnis auch z.B. *Rüfner*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, § 196, Rn. 37.

43 *Schwarz*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, § 282, Rn. 15; *Dreier*, in: *Achterberg/Krawietz/Wyduckel* (Hrsg.), Festschrift für Hans Ulrich Scupin, 573 (589 f.); *Starck*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 41, Rn. 8; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 48, Rn. 5; *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, 1510; *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 84; grundlegend hierzu *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 86 ff., 114 ff. („*status civitatis*“). Allgemein zum Charakter des Widerstandsrechts gemäß Art. 20 Abs. 4 GG als politisches Grundrecht auch z.B. *Nowak*, Politische Grundrechte, 115.

44 Siehe schon *Starck*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 41, Rn. 8 („Unter diesen Bedingungen besteht das Teilnahmerecht in der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der vom Grundgesetz verfaßten freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“).

45 Siehe *infra* unter D.

46 Eingehender hierzu statt vieler *Dolderer*, Objektive Grundrechtsgehalte, 17 ff.; *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 97 ff.; *Dreier*, Dimensionen der Grundrechte, 27 ff.; *ders.*, in: *ders.* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 94 ff., jeweils m.w.N. Kritisch allerdings beispielsweise *Schwabe*, Probleme der Grundrechtsdogmatik, 286 ff. („Nebelbegriff“).

die Vorstellung grundrechtlicher Schutzpflichten, also die – gleichsam als Kompensation für die Anerkennung des staatlichen Gewaltmonopols⁴⁷ aus den Grundrechten ableitbare – Aufgabe der staatlichen Organe, den Bürger vor Übergriffen bzw. Freiheitsgefährdungen durch Individuen und andere nichtstaatliche Akteure zu bewahren sowie durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen Beeinträchtigungen von grundrechtlichen Schutzgütern zu verhindern.⁴⁸

Obgleich die Dogmatik grundrechtlicher Schutzpflichten zumindest an ihren Rändern auch heute noch klare, allgemein konsentiertere Konturierungen vermissen lässt, sind zwei sehr grundsätzliche Gesichtspunkte in Bezug auf die Relevanz und den Anwendungsbereich der Schutzpflichtenperspektive doch mittlerweile sehr weitgehend anerkannt und überdies wert, gerade auch im vorliegenden Zusammenhang hervorgehoben zu werden. Zum einen ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass die Schutzpflichten zwar zu den objektiv-rechtlichen Grundrechtsdimensionen gezählt werden. Dennoch besteht heute so gut wie Einigkeit darüber, dass – gleichsam, wie es gelegentlich heißt, im Sinne einer Resubjektivierung⁴⁹ – die Verletzung der Schutzpflicht durch die staatlichen Organe auch eine Verletzung des betreffenden Grundrechts darstellt und daher ein subjektives Recht auf staatliches Eingreifen im Sinne einer Abhilfe durch Schutz besteht. Mit dem objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalt „Schutzpflicht“ korrespondiert also ein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf Erfüllung dieser Schutzpflicht.⁵⁰ Zum anderen, und für die Relevanz dieses konzeptionellen Ansatzes mindestens ebenso bedeutsam, gilt es zu berücksichtigen, dass der Schutzpflichtgedanke in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zwar zunächst namentlich im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG erörtert und angewandt worden ist,⁵¹ heute jedoch ein breiter Konsens besteht, dass diese staatsgerichteten Schutzpflichten eine allgemeine Wirkungsdimension der Grundrechte darstellen, welche im Prinzip für alle Grundrechte und die ihnen materiell gleichgestellten grundrechtsgleichen Rechte Geltung beanspruchen.⁵²

47 Zu dieser Basis grundrechtlicher Schutzpflichten exemplarisch *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 104 („Schutzpflichten finden ihren Grund letztlich im staatlichen Gewaltmonopol [...]“); *Calliess*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 44, Rn. 2; *Klein*, NJW 1989, 1633 (1635 f.).

48 Siehe aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung u.a. BVerfGE 39, 1 (41 ff.); 46, 160 (164 f.); 53, 30 (57 f.); 56, 54 (73 f.); 79, 174 (201 f.); 88, 203 (251 ff.); 92, 26 (46); 115, 118 (152); 121, 317 (356); 125, 39 (78). Allgemein und eingehender zur Vorstellung grundrechtlicher Schutzpflichten überdies z.B. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 410 ff.; *Dolderer*, Objektive Grundrechtsgehalte, 177 ff.; *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 34 ff.; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 101 ff.; *Michael/Morlok*, Grundrechte, Rn. 510 ff.; *Badura*, Staatsrecht, 123 ff.; *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG-Konkordanzkommentar, Bd. I, 287 (299 ff.); *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz, 145 ff.; *Calliess*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 44, Rn. 1 ff., jeweils m.w.N.

49 *Dolderer*, Objektive Grundrechtsgehalte, 351 ff.; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 95 m.w.N.

50 Siehe hierzu exemplarisch BVerfGE 125, 39 (78) („Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich der Grundrechtsschutz nicht in seinem klassischen Gehalt als subjektives Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen. Aus Grundrechten ist vielmehr auch eine Schutzpflicht des Staates für das geschützte Rechtsgut abzuleiten, deren Vernachlässigung von dem Betroffenen mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann [...]“); *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 242; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 95 m.w.N.

51 Vgl. z.B. BVerfGE 39, 1 (41 ff.); 46, 160 (164 f.); 53, 30 (57 f.); 56, 54 (73 f.); 121, 317 (356). Zu dieser Wahrnehmung auch statt vieler *Scherzberg*, in: Ehlers/Schoch (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, § 13, Rn. 168; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 104; *Stern*, in: ders./Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Einleitung, Rn. 58 ff.

52 Hierzu u.a. *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 104; *Dirnberger*, Recht auf Naturgenuß, 119 ff.; *Stern*, in: ders./Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Einleitung, Rn. 65; *Neubert*, AöR 140 (2015), 267 (271); *Scherzberg*, in: Ehlers/Schoch (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, § 13, Rn. 168; allgemein bezogen auf die Freiheitsgrundrechte auch z.B. BVerfGE 92, 26 (46); *Manssen*, Staatsrecht II, Rn. 50.

Gerade angesichts des letztgenannten Aspekts stellt sich somit die Frage, ob die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten auch einen erkenntnisfördernden Beitrag zur dogmatischen Erschließung der normativen Wirkungen des Widerstandsrechts gemäß Art. 20 Abs. 4 GG leisten kann. Dieser Analyseansatz erscheint sicherlich vielen Leserinnen und Lesern auf den ersten Blick – vorsichtig ausgedrückt – eher abwegig, möglicherweise sogar absurd. Und in der Tat lassen sich wohl mindestens zwei gewichtige Argumente gegen die Ableitung von Schutzpflichten aus dem Widerstandsrecht anführen. Erstens ist daran zu erinnern, dass die Ordnungsidee grundrechtlicher Schutzpflichten seine Grundlage nicht allein im staatlichen Gewaltmonopol findet, sondern in gleicher Weise – sozusagen als zweites Standbein – in der prinzipiellen Ablehnung einer unmittelbaren Drittwirkung bzw. Horizontalwirkung der Grundrechte im Verhältnis zwischen Privatrechtssubjekten untereinander.⁵³ Nun gewährt aber Art. 20 Abs. 4 GG das Recht auf Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Schon der Wortlaut dieser Bestimmung verdeutlicht also, was denn auch in der Tat zu den wenigen unstrittigen Befunden im Zusammenhang mit dem positivierten Widerstandsrecht gehört: Es zählt zu dem sehr kleinen Kreis derjenigen grundgesetzlichen Individualrechtspositionen, welchen auch eine unmittelbare Drittwirkung in Bezug auf die Beziehung zwischen nichtstaatlichen Akteuren zukommt.⁵⁴ Wie und warum dann aber ein Rückgriff auf die Schutzpflichtenlehre?

Zweitens kommt dem Widerstandsrecht jedenfalls nach herrschender Meinung nur dann eine normativ aktualisierte Bedeutung zu, wenn gemäß Art. 20 Abs. 4 GG andere Abhilfe nicht möglich ist. Es bildet, so könnte man sagen, die *ultima ratio* im System grundgesetzlicher Verfassungsschutzbestimmungen.⁵⁵ Diese Vorschrift gewährt die Möglichkeit einer legalen Durchbrechung des staatlichen Gewaltmonopols⁵⁶ allein unter der Voraussetzung, dass die Staatsorgane nicht mehr in der Lage oder nicht mehr Willens sind, die grundgesetzliche Ordnung zu beachten und zu schützen. Wer soll aber nun in einer solchen Situation ein geeigneter Adressat der aus dem Widerstandsrecht erwachsenden staatlichen Schutzpflichten sein? Und, mehr noch, was soll denn eigentlich den Gegenstand bzw. Erwartungsrahmen dieser staatlichen Schutzpflichten bilden?

Alle diese Fragen erscheinen zunächst einmal sehr berechtigt. Gleichzeitig spiegeln sich in ihnen aber möglicherweise auch erneut die Defizite des in Bezug auf das Widerstandsrecht dominierenden Denkens vom Ausnahmezustand bzw. Widerstandsfall her wider. Wenn man sich

53 Allgemein zur Diskussion über die unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte des Grundgesetzes statt vieler *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 351 ff.; *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG-Konkordanzkommentar, Bd. I, 287 (335 ff.); *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 96 ff.; *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 196 ff. Speziell zu dem engen Zusammenhang zwischen der Frage einer Drittwirkung von Grundrechten und dem Konzept grundrechtlicher staatsgerichteter Schutzpflichten überdies *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 48, Rn. 57.

54 Statt aller *Sommermann*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 20, Rn. 329; *Scholler*, Der Staat 8 (1969), 19 (35); *Jahn*, Das Strafrecht des Staatsnotstandes, 466; *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 198.

55 Hierzu auch beispielsweise schon *Schambeck*, in: Klose/Weiler (Hrsg.), Menschen im Entscheidungsprozeß, 329 (340); *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 37; *Doehring*, Allgemeine Staatslehre, Rn. 247; *Dolzer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 171, Rn. 31 („Das Widerstandsrecht ist konzipiert als Notreserve des Verfassungsschutzes, [...]“); sowie bereits vor Inkrafttreten des Art. 20 Abs. 4 GG BVerfGE 5, 85 (377) („Ferner muß das mit dem Widerstande bekämpfte Unrecht offenkundig sein und müssen alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, daß die Ausübung des Widerstandes das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechtes ist.“).

56 So zur Charakterisierung der Bedeutung und Rechtswirkung des Widerstandsrechts bereits statt vieler *Heinemann*, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie, 9 (106 f.); *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, § 190, Rn. 129; *Dolzer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 171, Rn. 4; *Schmahl*, JÖR NF 55 (2007), 99 (107) („Das Widerstandsrecht opfert die für den Rechtsstaat konstitutive Friedens- und Gehorsamspflicht des Bürgers dem höheren Rechtsgut des Verfassungsschutzes.“).

demgegenüber dem normativen Inhalt von Art. 20 Abs. 4 GG jedoch eher vom Normalzustand her annähert und gleichzeitig die normstrukturellen Besonderheiten dieser Verfassungsbestimmung berücksichtigt, erscheint die Vorstellung staatlicher Schutzpflichten als einer auch dem Widerstandsrecht immanenten Rechtswirkungsdimension allerdings gar nicht so fernliegend. Im Folgenden soll der dieser Überlegung zugrunde liegende Gedankengang in drei Schritten entfaltet werden.

Zunächst ist hierbei daran zu erinnern, dass das Schutzgut des Widerstandsrechts nicht die Freiheitsausübung *per se*, nicht der Gebrauch von Freiheit zu einem selbstdefinierten und für einen unbestimmbar langen Zeitraum verfolgten privaten Zweck innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung ist. Vielmehr dient das durch Art. 20 Abs. 4 GG positiviert Recht ausschließlich einer spezifischen Zielsetzung, dem Schutz bzw. der Wiederherstellung der grundgesetzlichen Ordnung.⁵⁷ Es handelt sich also um eine inhaltlich eng determinierte, zweckgebundene und überdies durch die ebenfalls normierte Subsidiaritätsklausel⁵⁸ konditionierte Freiheitsausübung, welche im Übrigen nicht der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit dient, sondern im Ergebnis sogar mit dem Ziel erfolgt, sich selbst durch einen Erfolg der Widerstandshandlungen überflüssig zu machen.⁵⁹ Mit anderen Worten: Man übt nach der Konzeption des Grundgesetzes nicht Widerstand um des Widerstands willen, man übt nicht Widerstand, weil man es für eine angenehme Tätigkeit bzw. einen adäquaten Zeitvertreib ansieht.

Ein zweiter, noch einmal hervorhebenswerter Umstand ist die Feststellung, dass die durch Art. 20 Abs. 4 GG autorisierte Ausübung des Widerstandsrechts eine Ausnahme vom staatlichen Gewaltmonopol darstellt. Dieses Gewaltmonopol ist jedoch – wie im Übrigen die Existenz des Verfassungsstaates insgesamt⁶⁰ – kein Selbstzweck, sondern sichert in den Händen eines demokratischen, republikanischen und sozialen Rechtsstaats gerade auch die fundamentalen Voraussetzungen für die Beachtung und Ausübung der bürgerlichen Freiheits- und Gleichheitsrechte.⁶¹ Eine Durchbrechung dieses Monopols ist daher – schon im Interesse der Ausübung von Grundrechten durch die Mitglieder des politischen Gemeinwesens insgesamt – als ein absoluter Ausnahmefall anzusehen. Hieraus folgt, dass die Autorisierung zu Widerstandshandlungen durch Art. 20 Abs. 4 GG im Zweifel restriktiv auszulegen ist⁶² – unter anderem in der Weise, dass das Widerstandsrecht eine unmittelbare Drittwirkung tatsächlich nur im Widerstandsfall selbst entfaltet; also nicht im Hinblick auf diejenigen Rechtswirkungen wie die bereits angeführte abwehrrechtliche Dimension, welche ihm im Normalzustand zukom-

57 *Schmahl*, JöR NF 55 (2007), 99 (108); *Dolzer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 171, Rn. 14 f.; *Frankenberg*, in: Denninger u.a. (Hrsg.), AK-GG, Art. 20 Abs. 4 (Stand 2001), Rn. 9; *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 81 f.; *Höfling*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 121, Rn. 11 („Das Widerstandsrecht ist insoweit eine Art dienende Freiheit.“); *ibid.*, Rn. 28 („Das Widerstandsrecht ist zweckakzessorische Freiheit.“).

58 Hierzu statt vieler *Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Widerstandsrecht) (Stand September 1980), Rn. 35; *Höfling*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 121, Rn. 26; *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, 1519 ff.; *Heinemann*, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie, 9 (126 f.); *Schmahl*, JöR NF 55 (2007), 99 (115 f.).

59 *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 83.

60 Vielmehr wird zu Recht von einer unterstützenden, sichernden und dienenden Funktion politischer Gemeinschaften in Gestalt von Verfassungsstaaten ausgegangen, vgl. exemplarisch *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/1, 11; *Ermacora*, Allgemeine Staatslehre, Erster Teilband, 213 („die Antwort auf die Frage nach der Bestimmung des Staates [ist] vom Menschen her aufzurollen“); *Tomuschat*, RdC 281 (1999), 9 (162) („the notion that States are no more than instruments whose inherent function it is to serve the interests of their citizens“); *Giegerich*, in: Schliesky/Ernst/Schulz (Hrsg.), Festschrift für Edzard Schmidt-Jortzig, 603 (630) („Denn der souveräne Staat ist im Völkerrechtsraum ebenso wenig Selbstzweck wie im nationalen Verfassungsraum.“); *Gärditz*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 5, Rn. 14; sowie BVerfGE 123, 267 (346) („Der Staat ist weder Mythos noch Selbstzweck, [...]“).

61 *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 26, Rn. 62; *ders.*, in: Franßen u.a. (Hrsg.), Festschrift für Horst Sandler, 39 ff.

62 So auch z.B. bereits *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20, Rn. 99; *Dix*, in: ders., Justiz und Demokratie, 731 (736).

men. Aber eben auch dadurch, dass man den Eintritt des Widerstandsfalls nach Möglichkeit verhindert.

Betrachtet man diese beiden Gesichtspunkte – die konditionierte Ausgestaltung des Rechts zu Widerstandshandlungen sowie das Gebot einer restriktiven Interpretation dieses grundrechtsgleichen Rechts – zusammen, so wird ein drittes wesentliches Merkmal des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG deutlich, nämlich sein Charakter als etwas, das man als ein primär negatives grundrechtsgleiches Recht bezeichnen kann. Diese Qualifizierung als negatives Grundrecht ist vorliegend allerdings nicht in einem engeren Sinne wie bei anderen Freiheitsrechten zu verstehen, deren Schutzbereich nach verschiedentlich vertretener Auffassung bekanntermaßen auch die Freiheit umfasst, beispielsweise sich nicht zu einer Vereinigung zusammenschließen bzw. ihr fernzubleiben,⁶³ an einer Versammlung nicht teilzunehmen⁶⁴ oder einer bestimmten Religion nicht anzugehören.⁶⁵ Eine solche Schutzdimension folgt bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung, welche nur ein Recht zum Widerstand positiviert, aber keine diesbezügliche Pflicht auferlegt.⁶⁶ Vielmehr wird der Begriff des primär negativen grundrechtsgleichen Rechts vorliegend in einem weiteren Sinne dahingehend verstanden, dass sich aus Art. 20 Abs. 4 GG auch ein staatsgerichteter Anspruch ableiten lässt, keinen Widerstand leisten zu müssen bzw. – weil diese Formulierung missverständlich sein könnte – nicht in eine Situation des Widerstandsfalls gebracht zu werden.

Und in der Tat lässt sich dieser letztgenannte Gedanke im Grundsatz auch schon in den bisherigen Diskussionen zum Widerstandsrecht nachweisen. So konstatieren beispielsweise *Josef Isensee* und *Christian Tomuschat*, dass es die zentrale Zwecksetzung der Normierung des Widerstandsrechts in Art. 20 Abs. 4 GG sei, das äußerste Krisenszenario in Gestalt des Widerstandsfalls gerade zu verhindern.⁶⁷ Diese Vorstellung findet im Übrigen auch im Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung eine gewisse Stütze, kann doch die Formulierung „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ nicht allein als Grundlage der Subsidiarität des Widerstandsrechts angesehen werden,⁶⁸ sondern gleichzeitig auch als Ausdruck der Nichtaktivierung des Wider-

63 Hierzu statt vieler BVerfGE 10, 89 (102); 50, 290 (354); *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 412; *Bauer*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 9, Rn. 46 m.w.N.

64 Siehe u.a. BVerfGE 69, 315 (343); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 8, Rn. 39; *Höfling*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 8, Rn. 28. Kritisch hierzu aber beispielsweise *Gusy*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 8, Rn. 33; *Hufen*, Staatsrecht II, § 30, Rn. 12.

65 Vgl. z.B. BVerfGE 52, 223 (238 f.); *Kokott*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 4, Rn. 27; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 4, Rn. 69 m.w.N. Allgemein zu dieser Differenzierung zwischen positiver und negativer Freiheit im Kontext der Grundrechte des Grundgesetzes statt vieler *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 87 m.w.N.

66 So statt (fast) aller *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, 1511; *Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Widerstandsrecht) (Stand September 1980), Rn. 64; *Isensee*, in: Enzmann (Hrsg.), Handbuch Politische Gewalt, 143 (156 f.); *Wittreck*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., Art. 20 IV (Widerstandsrecht), Rn. 24; zumindest missverständlich demgegenüber *Maurer*, Staatsrecht I, § 23, Rn. 9 („Während nach den bislang genannten Vorschriften der Verfassungsschutz eine Aufgabe der staatlichen Organe ist, spricht Art. 20 IV GG die Bürger an. Sie haben das Recht – und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Pflicht – im äußersten Notfall zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzugreifen.“).

67 *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 83 („In der Institution des Widerstandsrechts liegt überhaupt die Verfassungsdirektive an die zuständigen Organe, alles zu tun, daß die Voraussetzungen der Grundrechtsausübung nicht eintreten, wie auf der anderen Seite die Grundrechtsausübung das Ziel hat, das sonst nur liberaler Staatlichkeit eigen ist: sich selbst überflüssig zu machen. Im Gegensatz dazu gilt für alle sonstigen Grundrechte, deren Voraussetzung nicht der Defekt der staatlichen Ordnung ist, das Postulat, daß sie sich optimal entfalten sollen.“); *Tomuschat*, in: Albach (Hrsg.), Über die Pflicht zum Ungehorsam gegenüber dem Staat, 60 (77) („So lautet ein erstes Fazit, daß der Nutzen des Art. 20 Abs. 4 GG in Verbindung mit der Verfassungskerngarantie des Art. 79 Abs. 3 GG vor allem darin besteht, den äußersten Krisenfall zu verhindern, [...]“).

68 In diesem Sinne beispielsweise *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, 1519; *Schwarz*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, § 282, Rn. 22; *Schmahl*, JöR NF 55 (2007), 99 (115); *Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Widerstandsrecht) (Stand September 1980), Rn. 34; *Scholz*, NJW 1983, 705 (708); *Gröschner*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 2. Aufl., Art. 20 IV (Widerstandsrecht),

standsrechts als dessen primäre Zwecksetzung. Übersetzt man diese übergreifende Zielvorgabe nunmehr im Lichte der allgemeinen Grundrechtsdogmatik in ein entsprechendes normatives Verhaltensgebot, so lässt sich aus Art. 20 Abs. 4 GG im Normalzustand gerade auch eine Schutzpflicht der staatlichen Organe ableiten. Diese Pflicht bezieht sich allerdings nicht auf die Gewährleistung der Grundrechtsausübung im Sinne der Ermöglichung von Widerstandshandlungen, sondern vielmehr auf die Verhinderung des Widerstandsfalls selbst. Sie gibt den zuständigen Organen also auf, sich in der Weise „schützend und fördernd“⁶⁹ vor das Widerstandsrecht zu stellen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieses grundrechtsgleichen Rechts gerade nicht eintreten. Wie bei allen anderen grundrechtlichen Schutzpflichten, bezieht sich auch das entsprechende rechtliche Gebot aus Art. 20 Abs. 4 GG auf Gefährdungen der Zwecksetzung dieser Vorschrift durch das Handeln nichtstaatlicher Akteure. Und wie bei anderen grundrechtlichen Schutzpflichten auch, korrespondiert mit dieser objektiv-rechtlichen Schutzpflicht ein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf Erfüllung derselben.

D. Aktuelle rechtspraktische Bedeutung des Widerstandsrechts

Schön und gut, werden jetzt einige Leserinnen und Leser denken, selbst wenn wir dem hier entwickelten Gedankengang soweit folgen und zustimmen sollten, was wäre denn der mögliche Gewinn, den man aus diesen Überlegungen für die rechtspraktische Bedeutung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG im Normalzustand ziehen könnte? Nicht dass rechtswissenschaftliche Untersuchungen immer notwendigerweise auf praxisrelevante Erkenntnisse abzielen müssen. Aber wenn es solche gibt, sollte man damit ja auch nicht hinter dem Berg halten.

In diesem Zusammenhang ist nun auf den zweiten übergreifenden Gesichtspunkt, die Einbindung des Widerstandsrechts und seiner spezifischen Funktionen in den Kreis der Verfassungsschutzbestimmungen einzugehen, welche insgesamt den Charakter des Grundgesetzes als Konstitution einer wehrhaften bzw. streitbaren Demokratie⁷⁰ zum Ausdruck bringen. Dies gilt vor dem Hintergrund der unmittelbaren Drittwirkung des Widerstandsrechts, aber auch der Wirkungsdimension grundrechtlicher Schutzpflichten, namentlich für diejenigen Bestimmungen, welche dem Schutz gegen Bedrohungen der Verfassungsordnung durch gesellschaftliche bzw. nichtstaatliche Akteure dienen, also die Trias der Art. 9 Abs. 2 GG, Art. 18 sowie Art. 21 Abs. 2 GG⁷¹ als Instrumente des „präventiven Verfassungsschutzes“,⁷² zu denen Art. 20 Abs. 4

Rn. 13; *Heinemann*, in: Thiel (Hrsg.), *Wehrhafte Demokratie*, 9 (126).

69 So die klassische Formulierung des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit grundrechtlichen Schutzpflichten, vgl. z.B. BVerfGE 39, 1 (42); 46, 160 (164); 53, 30 (57); 56, 54 (73); 88, 203 (251); 115, 118 (152); 121, 317 (356).

70 Zu diesem Begriff siehe u.a. BVerfGE 5, 85 (139); 25, 88 (100); 80, 244 (253). Allgemein hierzu statt vieler *Schliesky*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. XII, § 277, Rn. 1 ff.; *Papier/Durner*, AöR 128 (2003), 340 ff.; *Kloepfer*, *Verfassungsrecht I*, § 28, Rn. 69 ff., jeweils m.w.N.

71 Hinsichtlich der Wahrnehmung dieser drei Verfassungsbestimmungen als „Instrumente der streitbaren Demokratie“ vgl. *Gerlach*, *Die Vereinsverbotspraxis*, 75 ff.; sowie in der Sache überdies beispielsweise *Schmitt Glaeser*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. III, § 74, Rn. 4; *Benda/Klein/Klein*, *Verfassungsprozessrecht*, Rn. 1152; *Dreier*, JZ 1994, 741 (750); *Maurer*, AöR 96 (1971), 203 (210); *Baudewin*, NVwZ 2013, 1049; *Burkhardt*, in: *Umbach/Clemens/Dollinger* (Hrsg.), *Bundesverfassungsgerichtsgesetz*, Vor §§ 43 ff., Rn. 3; *Shirvani*, JZ 2014, 1074; *Gröpl*, *Staatsrecht I*, Rn. 908 ff.; sowie deutlich auch BVerfGE 30, 1 (19 f.) („Verfassungsfeinde sollen nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen (vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 GG).“).

72 BVerfGE 80, 244 (253) m.w.N.

GG anerkanntermaßen eine enge systematische Beziehung aufweist.⁷³

Allen diesen drei Bestimmungen – den Regelungen über das Verbot von Vereinigungen, die Verwirkung von Grundrechten sowie das Verbot politischer Parteien – ist aus prozessualer Perspektive eines gemeinsam. Sie gewähren den zuständigen staatlichen Organen zumindest einen erheblichen Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Entscheidung über ein Vereinsverbot gemäß der §§ 3 ff. VereinsG bzw. der Einleitung entsprechender Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in den beiden anderen Fällen.⁷⁴ Namentlich in Bezug auf das Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 Abs. 2 GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG wird bekanntermaßen seit langem kontrovers diskutiert, ob den nach § 43 BVerfGG antragsberechtigten Organen diesbezüglich ein gleichsam unbegrenztes politisches Ermessen eingeräumt ist oder zumindest in bestimmten Sachverhaltskonstellationen eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Antragsstellung zu konstatieren ist.⁷⁵ Aus rechtspraktischer Perspektive litt diese Diskussion allerdings bislang vor allem unter dem Befund, dass es bei einer Verletzung dieser möglicherweise bestehenden Verpflichtung zur Einleitung eines Verbotsverfahrens angeblich keine prozessuale Möglichkeit gäbe, die „Zurückhaltung üben“ Antragssteller rechtlich zur Verantwortung zu ziehen – ein Hindernis, welches denn auch regelmäßig ausdrücklich hervorgehoben wird.⁷⁶

An dieser Stelle bzw. in diesem Zusammenhang kommt nun der aus Art. 20 Abs. 4 GG jenseits des Widerstandsfalls ableitbaren staatlichen Schutzpflicht und dem hiermit korrespondierenden subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Erfüllung derselben eine zentrale Funktion zu; geben sie doch dem einzelnen Grundrechtsberechtigten⁷⁷ eine prozessuale Möglichkeit,

- 73 Zu dieser Verbindung bereits exemplarisch *Hufen*, Staatsrecht II, § 45, Rn. 4; *Wittreck*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., Art. 20 IV (Widerstandsrecht), Rn. 14; vgl. auch allgemein *Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Widerstandsrecht) (Stand September 1980), Rn. 5 (Art. 20 Abs. 4 GG als „integrierendes Element des Staats- und Verfassungsschutzes“).
- 74 Für das Verbot von Vereinigungen siehe hierzu z.B. *Ziekow*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 107, Rn. 60 f.; *Gerlach*, Die Vereinsverbotspraxis, 99 ff. In Bezug auf den Antrag auf Entscheidung gemäß Art. 18 Satz 2 GG, § 36 BVerfGG vgl. u.a. *Schmitt Glaeser*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. III, § 74, Rn. 51; *Peterek*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 36, Rn. 17; *Klein*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 36 (Stand November 1987), Rn. 7; *Storost*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 36, Rn. 10.
- 75 Allgemein zu dieser Fragestellung *Ipsen*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 21, Rn. 175 ff.; *ders.*, in: Geis/Lorenz (Hrsg.), Festschrift für Hartmut Maurer, 163 ff.; *ders.*, in: Kube/Mellinghoff/Morgenthaler u.a. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, Bd. I, 697 (704); *Heckelmann*, Das Ermessen staatlicher Organe, 1 ff.; *von Coelln*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 43 (Stand Juli 2014), Rn. 23 ff.; *Dollinger*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 43, Rn. 29 ff.; *Hillgruber/Goos*, Verfassungsprozessrecht, Rn. 708 ff.; *Benda/Klein/Klein*, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1161 f.; *Streinz*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 21, Rn. 242 ff.; *Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 225 ff.; *Löwer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, § 70, Rn. 157; *Lechner/Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 43, Rn. 2; *Sichert*, DÖV 2001, 671 (679 f.); *Burkhart*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 43, Rn. 5 ff.; *Windoffer*, DÖV 2013, 151 (154); *Schlaich/Korith*, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 341; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., Art. 21, Rn. 160; *ders.*, NJW 2001, 2931 (2939); *Kunig*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, § 40, Rn. 60.
- 76 Siehe beispielsweise *Streinz*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 21, Rn. 245; *Maurer*, AöR 96 (1971), 203 (226 Fn. 74); *Lechner/Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 43, Rn. 2; *Heckelmann*, Das Ermessen staatlicher Organe, 198; *Kunig*, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 21, Rn. 89; *Volkman*, DÖV 2007, 577 (581 f.); *von Coelln*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 43 (Stand Juli 2014), Rn. 29; *Klein*, VVDStRL 37 (1979), 53 (75 Fn. 84); *Henke*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 21 (Stand November 1991), Rn. 359 Fn. 60; *Benda/Klein/Klein*, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1162; ebenso in Bezug auf den Antrag auf Entscheidung gemäß Art. 18 Satz 2 GG, § 36 BVerfGG *Schmitt Glaeser*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. III, § 74, Rn. 51 („Dieses Ermessen muß zwar pflichtgemäß ausgeübt werden, die Möglichkeit einer entsprechenden Rechtskontrolle ist aber nicht erkennbar.“).
- 77 Allgemein zum personellen Schutzbereich von Art. 20 Abs. 4 GG *Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Widerstandsrecht) (Stand September 1980), Rn. 45 ff.; *Höfling*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 121, Rn. 16 f.; *Sommermann*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 20, Rn. 341 ff.; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.),

gestützt auf dieses grundrechtsgleiche Recht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG in zulässiger Weise Verfassungsbeschwerde gegen die untätig gebliebenen Antragsberechtigten zu erheben.⁷⁸ Wenn man also annehmen würde, dass das den Antragsstellern unstrittig eingeräumte Ermessen nicht unbegrenzt ist, und nach hier vertretener Auffassung spricht schon im Lichte des Rechtsstaatsprinzips sowie des Charakters des Grundgesetzes als wehrhafte Demokratie vieles dafür, dann eröffnet Art. 20 Abs. 4 GG die prozessuale Perspektive, eine Verletzung der Verpflichtung zur Antragsstellung verfassungsgerichtlich geltend zu machen. Ähnliches gilt natürlich für den Antrag auf Entscheidung gemäß Art. 18 Satz 2 GG und § 36 BVerfGG sowie – im verwaltungsprozessualen Kontext – für bestimmte Fälle des Vereinsverbots.

Der hier entwickelte konzeptionelle Ansatz einer auf die staatliche Schutzpflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 GG gestützten Verfassungsbeschwerde gegen die untätig gebliebenen Antragsberechtigten i.S.d. § 43 BVerfGG dürfte – nicht zuletzt zur Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols – mit den rechtsstaatlichen Ordnungsstrukturen des Grundgesetzes deutlich eher in Einklang stehen, als der im Schrifttum interessanterweise gerade im vorliegenden Kontext bereits kurz nach Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung nachweisbare – und wiederum tendenziell durch ein Denken vom Ausnahmezustand her geprägte – resignative Verweis auf die Möglichkeit von Widerstandshandlungen als *ultima ratio* für den somit als potentielle Widerstandssituation wahrgenommenen Fall, dass „die antragsberechtigten Organe ihrer Rechtspflicht zur Antragsstellung nicht nachkommen“.⁷⁹ Dennoch soll in realistischer Antizipation einiger möglicher Vorbehalte gegen den hier vertretenen Ansatz abschließend im Rahmen dieses Beitrags noch kurz auf drei Aspekte eingegangen werden.

Erstens: Stichwort „Popularklage“ bzw. „Popularbeschwerde“ – dieser Vorwurf steht natürlich zunächst einmal im Raum. Und in der Tat läuft diese Konzeption auf etwas hinaus, was einer Popularklage zumindest sehr nahe kommt. Allerdings ist hierbei in Erinnerung zu rufen, dass dieses weite Anwendungsfeld schon im Wortlaut und der Zwecksetzung des Art.

Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Art. 20 (Widerstandsrecht) (Stand Dezember 2014), Rn. 14 ff.

78 Siehe hierzu im Übrigen auch bereits – allerdings unter Ablehnung eines Rekurses auf die Lehre der grundrechtlichen Schutzpflichten – die entsprechenden Überlegungen von *Hillgruber/Goos*, Verfassungsprozessrecht, Rn. 710a („Ob dagegen der einzelne Bürger im Wege der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) die Stellung eines Verbotsantrages durch die dazu antragsberechtigten Verfassungsorgane erzwingen kann, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls dürften die grundrechtlichen Schutzpflichten hier nicht einschlägig sein. Allerdings ist vor dem Hintergrund des allen Deutschen eingeräumten Widerstandsrechts zur Bewahrung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bei Fehlen anderer Abhilfemöglichkeiten iSd Art. 20 Abs. 4 GG zu erwägen, ob nicht, gestützt auf dieses grundrechtsgleiche Recht (vgl Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), zulässigerweise Verfassungsbeschwerde gegen das Untätigbleiben der Antragsberechtigten erhoben werden kann, wenn und soweit diese trotz zielgerichteter und (ansatzweise) erfolgreicher Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch eine Partei keinen Verbotsantrag gegen diese stellen und damit ihre Aufgabe eines wirksamen, judikativen Verfassungsschutzes evident vernachlässigen. In einer solchen Staatsnotstandssituation, in der die eigentlich zuständigen Staatsorgane versagen, sollte es den Bürgern in einem Akt der Staatsnothilfe möglich sein, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, um nicht, wenn es für ein rechtsstaatliches Verfahren bereits zu spät ist, das ihnen zustehende Widerstandsrecht ausüben zu müssen.“); kritisch hierzu jedoch *Benda/Klein/Klein*, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1162; sowie wohl auch BVerfGE 133, 100 (109 f.) („Dabei ist davon auszugehen, dass die Antragsstellerin nicht etwa die Verpflichtung der Antragsgegner erreichen will, einen Verbotsantrag gegen sie zu stellen. Ein derartiges Begehren wäre als Umgehung der §§ 43 ff. BVerfGG [...] unzulässig und müsste zudem daran scheitern, dass die Antragsstellerin nicht behaupten kann, das den Antragsgegnern in Bezug auf die Stellung eines Verbotsantrags zukommende Ermessen [...] sei auf Null reduziert.“).

79 So z.B. ausdrücklich *Maurer*, AöR 96 (1971), 203 (226 Fn. 74) („Fraglich ist jedoch, was geschehen kann, wenn die antragsberechtigten Organe ihrer Rechtspflicht zur Antragsstellung nicht nachkommen. Eine Klage beim BVerfG (Organstreitverfahren, Verfassungsbeschwerde) wäre schon deshalb unzulässig, weil keine Rechtsverletzung geltend gemacht werden könnte. Es bleibt daher nur die politische Einflussnahme, etwa über die öffentliche Meinung, auf die antragsberechtigten Organe [...]. Versagt auch sie und geht es wirklich um die Existenz der freiheitlichen demokratischen Ordnung, dann ist der Fall des Widerstandsrechts gemäß Art. 20 Abs. 4 GG gegeben; [...]“); zustimmend *Heckelmann*, Das Ermessen staatlicher Organe, 198; vgl. überdies *Klein*, VVDStRL 37 (1979), 53 (75 Fn. 84); sowie im Grundsatz auch schon *Isensee*, Das legalisierte Widerstandsrecht, 34 ff., insb. S. 36 („Es sind nur äußerste Grenzfälle der Ermessenswidrigkeit denkbar, in denen die staatlichen Institutionen untätig sind und die Indolenz gegenüber dem Verfassungsgegner in Kollaboration mit ihm übergeht. Hier allerdings ist Widerstand der Bürger am Platz.“).

20 Abs. 4 GG selbst angelegt ist, dient diese Regelung doch primär dem Schutz der objektiven Verfassungsordnung und nur mittelbar der Verteidigung von Individualrechtspositionen. Vor diesem Hintergrund setzt die Ausübung des politischen Widerstandsrechts, wie beispielsweise schon Ende der 1960er Jahre von *Heinrich Scholler* hervorgehoben, also „eine eigene Beschwer im Sinne der traditionellen Rechtsweggarantien nicht voraus[...]“.⁸⁰ Und so wie die Widerstandshandlungen selbst nach dem Grundgesetz somit als eine Art von Popularklage ausgestaltet sind, mit dem Widerstandsrecht als einem „der Popularklage verwandte[n] Verfassungsschutzrecht“,⁸¹ gilt dies ebenso für die Vorwirkungen dieses Instruments auch des präventiven Verfassungsschutzes. Überdies sieht sich der hier vertretene Ansatz im Einklang mit der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu einem anderen politischen Teilnahmerecht – dem Wahlrecht gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Bekanntermaßen leitet das Bundesverfassungsgericht seit dem Maastricht-Urteil in ständiger Rechtsprechung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG einen weit über die Individualgarantie der Teilnahme an den Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze hinausgehenden Gewährleistungsgehalt ab, welcher im Sinne eines „schutzverstärkenden *status activus processualis*“⁸² im Ergebnis ebenfalls auf so etwas wie eine sektorale Popularklage bzw. -beschwerde hinausläuft.⁸³ Vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die Frage, warum man dieses normative Wirkungsverständnis – wenn man es denn als zutreffend ansieht⁸⁴ – schon aufgrund der Vergleichbarkeit der Interessenlage nicht auch auf andere politische Teilnahmerechte wie das Widerstandsrecht anwenden kann. Schließlich sollte weiterhin nicht unerwähnt bleiben, dass der vorliegend favorisierte Ansatz kaum auch nur annähernd so etwas wie eine „Lawine“ an begründeten Verfassungsbeschwerden erwarten lässt, bleibt es doch bei dem anerkanntermaßen ausgesprochen weiten Einschätzungsspielraum der antragsberechtigten Staatsorgane; sowohl aus der Perspektive des Parteiverbotsverfahrens⁸⁵ als auch im Lichte der allgemeinen Dogmatik grundrechtlicher Schutzpflichten.⁸⁶

80 *Scholler*, Der Staat 8 (1969), 19 (34).

81 *Ibid.*, 34.

82 *Gärditz/Hillgruber*, JZ 2009, 872; vgl. auch u.a. *Pernice*, NVwZ 1990, 414 (424); *Masing*, Die Mobilisierung des Bürgers, 51 f.; sowie grundlegend zum *status activus processualis Häberle*, VVDStRL 30 (1972), 43 (86 ff.).

83 Vgl. BVerfGE 89, 155 (171 f.); sowie nachfolgend z.B. BVerfGE 123, 267 (340 ff.); 129, 124 (167 ff.); 132, 195 (234 ff.); BVerfG, NJW 2014, 907 (909 f.); BVerfG, NJW 2014, 1505 (1506 ff.).

84 Zustimmend beispielsweise auch *Gärditz/Hillgruber*, JZ 2009, 872 ff.; zum Teil sehr kritisch demgegenüber u.a. *König*, ZaöRV 54 (1994), 17 (26 ff.); *Schönberger*, Der Staat 48 (2009), 535 (539 ff.); *Bethge*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, § 203, Rn. 72; *Tomuschat*, ZaöRV 70 (2010), 251 (264 ff.); *Nettesheim*, NJW 2009, 2867 (2869); *Terhechte*, EuZW 2009, 724 (725 f.).

85 Hierzu z.B. BVerfGE 5, 85 (113) („Ob die Bundesregierung diesen Antrag stellen will, steht in ihrem pflichtmäßigen Ermessen, für das sie und sie allein politisch verantwortlich ist.“); *ibid.*, 129 („Art. 21 Abs. 2 GG gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, die freiheitliche demokratische Grundordnung gegen verfassungswidrige Parteien zu schützen. Hält sie die Voraussetzungen für den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei für gegeben, so ist es, auch wenn von der Durchführung des Verfahrens eine ungünstige Auswirkung auf die Wiedervereinigung befürchtet werden muß, zunächst immer noch eine Frage des politischen Ermessens, ob sie nach Abwägung aller Umstände dem Gebot des Verfassungsschutzes nachkommen oder die hiernach zulässige Maßnahme wegen einer Gefährdung der Wiedervereinigung zurückstellen will. Entschließt sie sich zur Antragstellung, so stellt sich für das zur Entscheidung berufene Bundesverfassungsgericht die Frage, ob die Bundesregierung damit die Grenzen dieses politischen Ermessens eindeutig überschritten hat.“); BVerfGE 40, 287 (291); 133, 100 (110); *Benda/Klein/Klein*, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1161 f.; *von Coelln*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 43 (Stand Juli 2014), Rn. 23 ff.; *Benda/Klein/Klein*, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1161 f.; *Streinz*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 21, Rn. 242 ff.

86 Exemplarisch BVerfGE 125, 39 (78 f.) („Die zuständigen staatlichen Organe, insbesondere der Gesetzgeber, haben vielmehr zunächst in eigener Verantwortung zu entscheiden, wie sie ihre Schutzpflichten erfüllen. Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, ein Schutzkonzept aufzustellen und normativ umzusetzen. Dabei kommt ihm ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Das Bundesverfassungsgericht kann die Verletzung einer solchen Schutzpflicht nur feststellen, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben [...]“); *Callies*, in: Merten/Papier (Hrsg.),

Zweitens sieht sich das hier vertretene konzeptionelle Verständnis von Art. 20 Abs. 4 GG im Einklang mit der im Schrifttum vertretenen und in der Sache grundsätzlich zutreffenden Auffassung, dass namentlich der Verfassungsbeschwerde über den Schutz von Individualrechtsgütern hinaus auch eine wichtige Funktion im Rahmen der so genannten „Mobilisierung der Bürger für die Durchsetzung des Verfassungsrechts“ zukommt.⁸⁷ Wie sich nicht allein an den entsprechenden Entwicklungen in der deutschen Verfassungsrechtsordnung zeigt,⁸⁸ ist die Gewährung subjektiver Rechte und dezentraler, individueller Rechtsdurchsetzungsoptionen nicht nur geeignet, die in Frage stehenden Verhaltensvorgaben effektiver zu implementieren, sondern trägt überdies zur aktiven Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des öffentlichen Gemeinwesens – und damit auch zur Verwirklichung der Gestaltidee der Verfassung als öffentlichem Prozess⁸⁹ - insgesamt bei.⁹⁰

Drittens, schließlich, entspricht der vorliegende Ansatz – wiederum aus einer eher übergreifenden Perspektive betrachtet – auch der gängigen und im Prinzip zutreffenden Wahrnehmung des Verhältnisses von Widerstandsrecht einerseits und dem Verfassungsprinzip des Rechtsstaats andererseits. Wie bereits verschiedentlich hervorgehoben worden ist, stellt der moderne materielle Rechtsstaat und die durch ihn statuierte Bindung der Ausübung von Staatsgewalt an das Recht und Gesetz gleichsam die Negation des Widerstandsrechts dar; und zwar in der Weise, dass das Widerstandsrecht im modernen Verfassungsstaat weitgehend aufgegangen ist.⁹¹ So werden die zahlreichen Rechtsbehelfe, die das Rechtsstaatsprinzip vorsieht, denn auch gelegentlich sogar als „ein Stück rechtliche Organisation des W[iderstandsrechts]“ aufgefasst.⁹² Die moderne Verfassungsstaatlichkeit ist also gerade auch von der Ordnungsidee geprägt, die Staatsgewalt so optimal zu organisieren, dass sich schwerwiegende Missbräuche und weitere Vorfälle, die potentiell Anlass zur Ergreifung von auf das Widerstandsrecht gestützten Widerstandshandlungen geben könnten, nach Möglichkeit gar nicht erst ereignen.⁹³ Ein zentrales Mittel zur Verwirklichung dieser Zwecksetzung ist die Gewährung effektiven Rechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger eines politischen Gemeinwesens,⁹⁴ und dieser

Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 44, Rn. 6; Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 103; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 119.

- 87 Gusy, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, 641 (654 ff.); vgl. hierzu auch beispielsweise Gärditz/Hillgruber, JZ 2009, 872 f.; sowie grundlegend bereits Masing, Die Mobilisierung des Bürgers, 50 ff. Siehe in diesem Zusammenhang auch zur „Funktion der Verfassungsbeschwerde, das objektive Verfassungsrecht zu wahren sowie seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen“ BVerfGE 98, 218 (243) m.w.N. Kritisch zu diesem Verständnis allerdings u.a. Bethge, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, § 203, Rn. 69.
- 88 Vgl. beispielsweise für den Rechtsraum der Europäischen Union statt vieler Streinz, VVDStRL 61 (2002), 300 (341 f.) m.w.N.; bezogen auf die EMRK siehe u.a. Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 44 („Die überragende Bedeutung der EMRK für die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes beruht auf dem Individualbeschwerderecht und der damit verbundenen Schaffung eines effektiven Durchsetzungsmechanismus auf internationaler Ebene im Rahmen eines justizförmig geordneten Verfahrens.“); im Hinblick auf das internationale Investitionsrecht Krajewski, ZUR 2014, 396 (397) („Investitionsschutzverträge entfalten eine besondere Dynamik, wenn sie durch ein Streitbeilegungsverfahren abgesichert werden, das Investoren unmittelbare Klagerechte gegen den Gaststaat einräumt.“); Peters, Jenseits der Menschenrechte, 265; Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“, 12 f.; sowie allgemein aus völkerrechtlicher Perspektive Peters, Jenseits der Menschenrechte, 419 ff. („Individuen als Hüter des objektiven Völkerrechts“).
- 89 Grundlegend Häberle, Verfassung als öffentlicher Prozeß, 2. Aufl., 1996.
- 90 Robbers, NJW 1989, 1325 (1328); Gusy, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, 641 (656) m.w.N.
- 91 Zu dieser Wahrnehmung exemplarisch Thürer, in: Holzhey/Leyvraz (Hrsg.), Die Herausforderung des Rechts, 142 (150 ff.); Starck, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd. 5, Sp. 989 (990 ff.); Stern, Staatsrecht, Bd. II, 1492; Schneider, Widerstand im Rechtsstaat, 12 f.
- 92 Starck, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd. 5, Sp. 989 (992) m.w.N.
- 93 Starck, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd. 5, Sp. 989 (990); Krüger, Allgemeine Staatslehre, 947 („Vor allem aber ist der Moderne Staat von vornherein so konstruiert, daß ein Anlaß zum Widerstand nach Möglichkeit gar nicht erst entstehen kann.“).
- 94 Siehe im Kontext des Widerstandsrechts z.B. Schneider, Widerstand im Rechtsstaat, 13; Thürer, in: Holzhey/Leyvraz

Gesichtspunkt – so kann man den Gedankengang wohl zulässigerweise weiterführen – sollte nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit Verfassungsbedrohungen durch nichtstaatliche Akteure in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

E. Fazit

Die im Rahmen dieses Beitrags angestellten Überlegungen bilden zweifelsohne einen erneuten Versuch, der in Art. 20 Abs. 4 GG statuierten Rechtsposition eine aktualisierte Bedeutung jenseits der Ausnahmesituation des Widerstandsfalls zuzumessen. Dieser Versuch sollte jedoch weder als instrumentalisierte Deutungsansatz aufgefasst werden, noch ist er motiviert durch irgendeine Form von Verzweiflung über oder dem Mitleid mit einer bislang weitgehend brachliegenden Verfassungsbestimmung. Vielmehr steht dahinter die Überzeugung, dass es – erstens – eine zentrale Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, in begrifflicher und inhaltlicher Hinsicht als sehr unbestimmt oder sogar bedenklich wahrgenommene positivrechtliche Bestimmungen wie das Widerstandsrecht, namentlich einer anerkanntermaßen strikt normativen Verfassung wie dem Grundgesetz,⁹⁵ dogmatisch zu erschließen und auf diese Weise für die Rechtspraxis zu operationalisieren,⁹⁶ und dass es – zweitens – in diesem Zusammenhang weiterführend sein kann, die entsprechenden Verfassungsbestimmungen nicht nur isoliert zu betrachten, sondern in anerkannte übergreifende rechtsdogmatische Ordnungsstrukturen einzubinden und auf diese Weise gerade auch die Gemeinsamkeiten sowie die Normalität dieser Vorschriften aufzuzeigen; weiterführender und hilfreicher jedenfalls, als die in Frage stehende Verfassungsnorm nur für sich genommen und vom Ausnahmestand her zu erfassen,⁹⁷ mag eine solche Vorgehensweise speziell bei dem in Art. 20 Abs. 4 GG statuierten Widerstandsrecht auch auf den ersten Blick noch so naheliegend erscheinen.

(Hrsg.), Die Herausforderung des Rechts, 142 (151); *Starck*, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd. 5, Sp. 989 (990); sowie im Grundsatz auch schon BVerfGE 5, 85 (377) („Berücksichtigt man die Abwehr von Verfassungsverletzungen, die schon im System der gegenseitigen Hemmung und des Gleichgewichts staatlicher Gewalten gegeben ist, und den wirksamen Rechtsschutz, der in der Bundesrepublik gegen Verfassungsverstöße und -verfälschungen von Staatsorganen durch den weiten Ausbau der Gerichtsbarkeit, vor allem der Verfassungsgerichtsbarkeit besteht, so fragt sich, ob überhaupt noch ein Bedürfnis für ein Widerstandsrecht anzuerkennen ist.“).

- 95 Zum Charakter des Grundgesetzes als einer strikt normativen Verfassung vgl. z.B. *Starck*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, § 271, Rn. 1; *Benda*, Industrielle Herrschaft und sozialer Staat, 51 f.; *Bryde*, Verfassungsentwicklung, 37 f.; *Schuppert*, Staatswissenschaft, 759 f.; *Wahl*, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsänderung, 29 (33); *Möllers*, Das Grundgesetz, 59; *Alexy*, VVDStRL 61 (2002), 7 (8); *Sommermann*, DVBl. 1991, 34; *Uhle*, Freiheitlicher Verfassungsstaat, 378 ff.; *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 83 f.; sowie aus übergreifender Perspektive *Volkmann*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, § 256, Rn. 1 ff.; *Ladaur*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, § 261, Rn. 4 ff. m.w.N.
- 96 Exemplarisch *Huber*, in: Bauer/Huber/Sommermann (Hrsg.), Demokratie in Europa, 491 (494); *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 4 f.
- 97 Für eine kritische Wahrnehmung eines rechtsdogmatischen Denkens vom Ausnahmestand her vgl. auch bereits allgemein exemplarisch *Di Fabio*, NJW 2008, 421 (424) („VIII. Recht entwirft sich nicht vom Ausnahmestand her [...] Man sollte nicht – und dies betrifft auch eine im guten Sinne ‚kreative‘ Rechtswissenschaft – den Versuch unternehmen, das Recht in einen Ausnahmestand hinein zu veralltäglichen oder vom Ausnahmestand her konzeptionell zu denken.“); *Höfling/Augsberg*, JZ 2005, 1080 (1086 ff.); *Augsberg*, in: Arndt/Betz/Farahat u.a. (Hrsg.), Freiheit-Sicherheit-Öffentlichkeit, 17 ff.

Literaturverzeichnis

- ALEXY, Robert, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 61 (2002), 7-33.
- Theorie der Grundrechte, Frankfurt am Main 1986.
- ARNAULD, Andreas von, Völkerrecht, 2. Auflage, Heidelberg u.a. 2014.
- ARNDT, Claus, Bürger oder Rebell? Zum Widerstandsrecht im Grundgesetz, Aus Politik und Zeitgeschichte B 39/1983, 32-41.
- AUGSBERG, Steffen, Denken vom Ausnahmezustand her – Über die Unzulässigkeit der anormalen Konstruktion und Destruktion des Normativen, in: Arndt, Felix/Betz, Nicole/Farahat, Anuscheh u.a. (Hrsg.), Freiheit-Sicherheit-Öffentlichkeit, Baden-Baden 2009, 17-39.
- BADURA, Peter, Staatsrecht, 6. Auflage, München 2015.
- BAUDEWIN, Christian, Das Vereinsverbot, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2013, 1049-1054.
- BAUMANN, Jürgen/WEBER, Ulrich, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 9. Auflage, Bielefeld 1985.
- BENDA, Ernst, Industrielle Herrschaft und sozialer Staat, Göttingen 1966.
- BENDA, Ernst/KLEIN, Eckart/KLEIN, Oliver, Verfassungsprozessrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2012.
- BERTRAM, Karl Friedrich, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, Berlin 1970.
- BETHGE, Herbert, Grundrechtswahrnehmung, Grundrechtsverzicht, Grundrechtsverwirkung, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IX, 3. Auflage, Heidelberg 2011, 1111-1218.
- Gewissensfreiheit, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII, 3. Auflage, Heidelberg 2009, 663-709.
- BLANK, Theodor, Die strafrechtliche Bedeutung des Art. 20 IV GG (Widerstandsrecht), Baden-Baden 1982.
- BLANKE, Hermann-Josef, Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht, Tübingen 2000.
- BLECKMANN, Albert, Staatsrecht II – Die Grundrechte, 4. Auflage, Köln u.a. 1997.
- BÖCKENFÖRDE, Christoph, Die Kodifizierung des Widerstandsrechts im Grundgesetz, Juristen-Zeitung 1970, 168-172.
- BRYDE, Brun-Otto, Verfassungsentwicklung, Baden-Baden 1982.
- BURKICZAK, Christian/DOLLINGER, Franz-Wilhelm/SCHORKOPF, Frank (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Heidelberg 2015.
- CALLIESS, Christian, Schutzpflichten, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band II, Heidelberg 2006, 963-992.
- CREMER, Wolfram, Freiheitsgrundrechte, Tübingen 2003.
- DENNINGER, Erhard, „Streitbare Demokratie“ und Schutz der Verfassung, in: Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Berlin/New York 1994, 675-716.
- DENNINGER, Erhard/HOFFMANN-RIEM, Wolfgang/SCHNEIDER, Hans-Peter/STEIN, Ekkehart (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare, 3. Auflage, Loseblatt-Kommentar, Stand: August 2002, Neuwied/Kriftel 2002.
- DI FABIO, Udo, Sicherheit in Freiheit, Neue Juristische Wochenschrift 2008, 421-425.
- DIETLEIN, Johannes, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Auflage, Berlin 2005.
- DIRNBERGER, Recht auf Naturgenuss und Eingriffsregelung, Berlin 1991.
- DOEHRING, Karl, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Heidelberg 2004.
- Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1984.
- Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes und das überpositive Recht, Der Staat 8 (1969), 429-439.
- DOLDERER, Michael, Objektive Grundrechtsgehalte, Berlin 2000.
- DOLZER, Rudolf, Der Widerstandsfall, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII, 1. Auflage, Heidelberg 1992, 455-479.
- DREIER, Horst (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band II, 3. Auflage, Tübingen 2015.
- (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band I, 3. Auflage, Tübingen 2013.
- Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts: Deutschland, in: Bogdandy, Armin von/Cruz Villalón, Pedro/Huber, Peter M. (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. I, Heidelberg 2007, 3-85.
- (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band II, 2. Auflage, Tübingen 2006.
- Grenzen demokratischer Freiheit im Verfassungsstaat, Juristen-Zeitung 1994, 741-752.
- Dimensionen der Grundrechte, Hannover 1993.
- DREIER, Ralf, Widerstandsrecht im Rechtsstaat? Bemerkungen zum zivilen Ungehorsam, in: ders./Krawietz, Werner/Wyduckel, Dieter (Hrsg.), Recht und Staat im sozialen Wandel – Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983, 573-599.

- DÜX, Heinz, Das Widerstandsrecht nach Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz, in: ders., Justiz und Demokratie, Gesammelte Schriften 1948-2013, herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Bonn 2013, 731-736.
- ENDERS, Christoph, Widerstandsrecht (J), in: Heun, Werner/Honecker, Martin/Morlok, Martin/Wieland, Joachim (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, Stuttgart 2006, Sp. 2700-2705.
- Bürgerrecht auf Ungehorsam?, Der Staat 25 (1986), 351-372.
- EPPING, Volker, Grundrechte, 6. Auflage, Heidelberg u.a. 2015.
- ERICHSEN, Hans-Uwe, Grundgesetz und Gewalt, JURA 1979, 449-459.
- ERMACORA, Felix, Allgemeine Staatslehre, Erster Teilband, Berlin 1970.
- FISAHN, Andreas, Verfasstes Widerstandsrecht und der Substanzverlust der Demokratie, juridikum 2012, 302-312.
- FRANKENBERG, Günter, Ziviler Ungehorsam und Rechtsstaatliche Demokratie, Juristen-Zeitung 1984, 266-275.
- FRÖWE, Helen, The Ethics of War and Peace, London/New York 2011.
- GÄRDITZ, Klaus Ferdinand, Säkularität und Verfassung, in: Deppenheuer, Otto/Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Verfassungstheorie, Tübingen 2010, 153-198.
- GÄRDITZ, Klaus Ferdinand/HILLGRUBER, Christian, Volkssouveränität und Demokratie ernst genommen – Zum Lissabon-Urteil des BVerfG, Juristen-Zeitung 2009, 872-881.
- GANSEFORTH, Heinrich, Das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz im System des Verfassungsschutzes, Frankfurt am Main 1971.
- GERLACH, Julia, Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie – Verboten oder Nicht-Verboten?, Baden-Baden 2012.
- GIEGERICH, Thomas, Die Souveränität als Grund- und Grenzbegriff des Staats-, Völker- und Europarechts, in: Schliesky, Utz/Ernst, Christian/Schulz, Sönke E. (Hrsg.), Die Freiheit des Menschen in Kommune, Staat und Europa – Festschrift für Edzard Schmidt-Jortzig, Heidelberg 2011, 603-631.
- GRABENWARTER, Christoph/PABEL, Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, München u.a. 2012.
- GRÖPL, Christoph, Staatsrecht I, 7. Auflage, München 2015.
- GRZESZICK, Bernd, Ungeschriebenes Verfassungsrecht, in: Deppenheuer, Otto/Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Verfassungstheorie, Tübingen 2010, 417-452.
- GÜNTHER, Frieder, Denken vom Staat her – Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970, München 2004.
- GUSY, Christoph, Die Verfassungsbeschwerde, in: Badura, Peter/Dreier, Horst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band 1, Tübingen 2001, 641-671.
- HÄBERLE, Peter, Verfassung als öffentlicher Prozeß, 2. Auflage, Berlin 1996.
- Grundrechte im Leistungsstaat, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 30 (1972), 43-141.
- HECKELMANN, Harald, Das Ermessen staatlicher Organe bei der Stellung von Verbotsanträgen, München 1976.
- HEINEMANN, Jan, Das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG, in: Thiel, Markus (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie, Tübingen 2003, 99-128.
- HERMES, Georg, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit – Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Heidelberg 1987.
- HERZOG, Roman, Das positivierte Widerstandsrecht, in: Imboden, Max/Koja, Friedrich/Marcic, René/Ringhofer, Kurt/Walter, Robert (Hrsg.), Festschrift für Adolf J. Merkl zum 80. Geburtstag, München/Salzburg 1970, 99-107.
- HESSE, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995.
- HILLGRUBER, Christian/GOOS, Christoph, Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2015.
- HOBE, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 10. Auflage, Tübingen 2014.
- HÖFLING, Wolfram, Widerstand im Rechtsstaat, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band V, Heidelberg 2013, 593-611.
- HÖFLING, Wolfram/AUGSBERG, Steffen, Luftsicherheit, Grundrechtsregime und Ausnahmezustand, Juristen-Zeitung 2005, 1080-1088.
- HOFMANN, Hasso, „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, Der Staat 44 (2005), 171-186.
- HUBER, Peter M., Demokratie in Europa – Zusammenfassung und Ausblick, in: Bauer, Hartmut/Huber, Peter M./Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), Demokratie in Europa, Tübingen 2005, 491-512.
- HUFEN, Friedhelm, Staatsrecht II – Grundrechte, 4. Auflage, München 2014.
- IPSEN, Jörn, Parteien, in: Kube, Hanno/Mellinghoff, Rudolf/Morgenthaler, Gerd u.a. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts – Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, Band I, Heidelberg 2013, 697-705.
- Parteiverbot und „politisches“ Ermessen, in: Geis, Max-Emanuel/Lorenz, Dieter (Hrsg.), Staat, Kirche, Verwaltung – Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, München 2001, 163-175.
- IPSEN, Knut, Bewaffneter Konflikt und Neutralität, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Auflage, München 2014, 1174-1258.
- ISENSEE, Josef, Widerstandsrecht im Grundgesetz, in:

- Enzmann, Birgit (Hrsg.), Handbuch Politische Gewalt, Wiesbaden 2013, 143-162.
- Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen an die Grundrechtsausübung, in: ders./Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IX, 3. Auflage, Heidelberg 2011, 265-411.
 - Die Staatlichkeit der Verfassung, in: Depenheuer, Otto/Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Verfassungstheorie, Tübingen 2010, 199-270.
 - Positivität und Überpositivität der Grundrechte, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band II, Heidelberg 2006, 41-110.
 - Vorbehalt der Verfassung, in: ders./Lecheler, Helmut (Hrsg.), Freiheit und Eigentum – Festschrift für Walter Leisner zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, 359-399.
 - Das staatliche Gewaltmonopol als Grundlage und Grenze der Grundrechte, in: Franßen, Everhardt/Redeker, Konrad/Schlichter, Otto/Wilke, Dieter (Hrsg.), Festschrift für Horst Sendler zum Abschied aus seinem Amt, München 1991, 39-63.
 - Das legalisierte Widerstandsrecht – Eine staatsrechtliche Analyse des Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz, Bad Homburg v.d.H. u.a. 1969.
- JAHN, Matthias, Das Strafrecht des Staatsnotstandes, Frankfurt am Main 2004.
- JARASS, Hans D./PIEROTH, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 12. Auflage, München 2012.
- JELLINEK, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Auflage, Tübingen 1905.
- JESCHECK, Hans-Heinrich/WEIGEND, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.
- KAHL, Wolfgang/WALDHOFF, Christian/WALTER, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Stand: November 2015, Heidelberg 2015.
- KARPEN, Ulrich, „Ziviler Ungehorsam“ im demokratischen Rechtsstaat, Juristen-Zeitung 1984, 249-262.
- KAUFMANN, Arthur, Vom Ungehorsam gegen die Obrigkeit – Aspekte des Widerstandsrechts von der antiken Tyrannis bis zum Unrechtsstaat unserer Zeit, vom leidenden Gehorsam bis zum zivilen Ungehorsam im modernen Rechtsstaat, Heidelberg 1991.
- KEWENIG, Wilhelm A., Widerstand zwischen Theorie und Praxis, in: Widerstand in der Demokratie, Hamburg 1983, 54-60.
- KIRCHHOF, Paul, Erwerbstreben und Maß des Rechts, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VIII, 3. Auflage, Heidelberg 2010, 3-62.
- KLEIN, Eckart, Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates, Neue Juristische Wochenschrift 1989, 1633-1640.
- KLEIN, Hans H., Verfassungstreue und Schutz der Verfassung, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 37 (1979), 53-113.
- Der Gesetzgeber und das Widerstandsrecht – Zu Stil und Methode der Verfassungsänderung, Die Öffentliche Verwaltung 1968, 865-867.
- KLOEPFFER, Michael, Verfassungsrecht I, München 2011.
- Verfassungsrecht II, München 2010.
- KÖNIG, Doris, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Maastricht – Ein Stolperstein auf dem Weg in die europäische Integration?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 54 (1994), 17-51.
- KRAJEWSKI, Markus, Umweltschutz und internationales Investitionsschutzrecht am Beispiel der Vattenfall-Klagen und des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP), Zeitschrift für Umweltrecht 2014, 396-403.
- KRIEGER, Heike, Funktionen von Grund- und Menschenrechten, in: Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (Hrsg.), EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Band I, 2. Auflage, Tübingen 2013, 287-365.
- KRÖGER, Klaus, Widerstandsrecht und demokratische Verfassung, Tübingen 1971.
- KRÜGER, Herbert, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Stuttgart u.a. 1966.
- KÜHL, Kristian, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, München 2012.
- KUNIG, Philip, Parteien, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 3. Auflage, Heidelberg 2005, 297-356.
- LADEUR, Karl-Heinz, Normqualität und Verbindlichkeit der Verfassungssätze, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XII, 3. Auflage, Heidelberg 2014, 237-268.
- LECHNER, Hans/ZUCK, Rüdiger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz-Kommentar, 7. Auflage, München 2015.
- LEISNER, Walter, Die demokratische Anarchie, Berlin 1982.
- LÖWER, Wolfgang, Zuständigkeiten und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 3. Auflage, Heidelberg 2005, 1285-1526.
- LUHMANN, Niklas, Grundrechte als Institution, 3. Auflage, Berlin 1986.
- MANGOLDT, Hermann von/KLEIN, Friedrich/STARCK, Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, München 2010.
- (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, 6. Auflage, München 2010.

- MANSEN, Gerrit, Staatsrecht II – Grundrechte, 10. Auflage, München 2013.
- MASING, Johannes, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts, Berlin 1997.
- MAUNZ, Theodor/DÜRIG, Günter/HERZOG, Roman/SCHOLZ, Rupert/HERDEGEN, Matthias/KLEIN, Hans H. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Loseblatt-Kommentar, Stand: September 2015, München 2015.
- MAUNZ, Theodor/SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno/KLEIN, FRANZ/BETHGE, Herbert (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz-Kommentar, Loseblatt-Kommentar, Stand: August 2015, München 2015.
- MAURER, Hartmut, Staatsrecht I, 6. Auflage, München 2010.
- Das Verbot politischer Parteien, Archiv des öffentlichen Rechts 96 (1971), 203-236.
- MEIER, Horst, Parteiverbote und demokratische Republik – Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden 1993.
- MERTEN, Detlef, Begriff und Abgrenzung der Grundrechte, in: ders./Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band II, Heidelberg 2006, 475-572.
- Freiheit als Staatsfundamentalprinzip, in: Jacobs, Rainer/Papier, Hans-Jürgen/Schuster, Peter-Klaus (Hrsg.), Festschrift für Peter Raue zum 65. Geburtstag, Köln/Berlin/München 2006, 233-245.
 - Rechtsstaat und Gewaltmonopol, Tübingen 1975.
- MICHAEL, Lothar/MORLOK, Martin, Grundrechte, 5. Auflage, Baden-Baden 2016.
- MÖLLERS, Christoph, Das Grundgesetz, München 2009.
- MORLOK, Martin, Parteiverbot als Verfassungsschutz – Ein unauflösbarer Widerspruch?, Neue Juristische Wochenschrift 2001, 2931-2942.
- MÜNCH, Ingo von, Widerstandsrecht als Verfassungsproblem, in: Widerstand in der Demokratie, Hamburg 1983, 21-35.
- MÜNCH, Ingo von/KUNIG, Philip (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 6. Auflage, München 2012.
- MURSWIEK, Dietrich, Verfassungsrechtliche Handlungspflichten zum Schutz der Verfassung, in: Franzius, Claudio/Lejeune, Stefanie/Lewinski, Kai von u.a. (Hrsg.), Beharren. Bewegten. – Festschrift für Michael Kloepfer zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, 121-138.
- Das Grundrecht auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns, in: Wittinger, Michaela/Wendt, Rudolf/Ress, Georg (Hrsg.), Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz: Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag, Berlin 2011, 251-278.
- MUSIL, Andreas, Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung, Tübingen 2005.
- NAGLER, Michael, Über die Funktion des Staates und des Widerstandsrechts, Sankt Augustin 1991.
- NETTESHEIM, Martin, Ein Individualrecht auf Staatlichkeit? Die Lissabon-Entscheidung des BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2009, 2867-2869.
- NEUBERT, Carl-Wendelin, Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates gegen grundrechtsbeeinträchtigende Maßnahmen fremder Staaten am Beispiel der Überwachung durch ausländische Geheimdienste, Archiv des öffentlichen Rechts 140 (2015), 267-304.
- NEUNER, Jörg, Privatrecht und Sozialstaat, München 1999.
- NOWAK, Manfred, Politische Grundrechte, Wien/New York 1988.
- NOWROT, Karsten, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft – Methodische Annäherungen an die Normalität eines Verfassungsprinzips, Tübingen 2014.
- Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, Halle/Saale 2012.
- PAPIER, Hans-Jürgen, Grundrechte und Sozialordnung, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band II, Heidelberg 2006, 253-290.
- PAPIER, Hans-Jürgen/DURNER, Wolfgang, Streitbare Demokratie, Archiv des öffentlichen Rechts 128 (2003), 340-371.
- PERNICE, Ingolf, Gestaltung und Vollzug des Umweltrechts im europäischen Binnenmarkt – Europäische Impulse und Zwänge für das deutsche Umweltrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1990, 414-426.
- PETER, Ferdinand von, Bemerkungen zum Widerstandsrecht des Art. 20 IV GG, Die Öffentliche Verwaltung 1968, 719-721.
- PETERS, Anne, Jenseits der Menschenrechte – Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, Tübingen 2014.
- PIEROTH, Bodo/SCHLINK, Bernhard/KINGREEN, Thosten/POSCHER, Ralf, Grundrechte – Staatsrecht II, 31. Auflage, Heidelberg 2015.
- POSCHER, Ralf, Grundrechte als Abwehrrechte, Tübingen 2003.
- PREUSS, Ulrich K., Politische Verantwortung und Bürgerloyalität – Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie, Frankfurt am Main 1984.
- RHINOW, René A., Widerstandsrecht im Rechtsstaat?, Bern 1984.
- ROBBERS, Gerhard, Die Änderungen des Grundgesetzes, Neue Juristische Wochenschrift 1989, 1325-1332.
- ROXIN, Claus, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Band I, 4. Auflage, München 2006.
- RÜFNER, Wolfgang, Grundrechtsträger, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland,

- Band IX, 3. Auflage, Heidelberg 2011, 731-792.
- RUFFERT, Matthias, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, Tübingen 2001.
- SACHS, Michael (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage, München 2014.
- Abwehrrechte, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band II, Heidelberg 2006, 655-677.
- SCHAMBECK, Herbert, Widerstand und positives Recht – Gedanken zu Art. 20 IV des Bonner Grundgesetzes, in: Klose, Alfred/Weiler, Rudolf (Hrsg.), Menschen im Entscheidungsprozeß, Wien 1971, 329-348.
- SCHIEDLE, Günther, Das Widerstandsrecht – Entwickelt anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1969.
- SCHERZBERG, Arno, Individualverfassungsbeschwerde, in: Ehlers, Dirk/Schoch, Friedrich (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, Berlin 2009, 273-342.
- SCHLAICH, Klaus/KORIOTH, Stefan, Das Bundesverfassungsgericht – Stellung, Verfahren, Entscheidungen, 10. Auflage, München 2015.
- SCHLIESKY, Utz, Die wehrhafte Demokratie des Grundgesetzes, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XII, 3. Auflage, Heidelberg 2014, 847-877.
- SCHLINK, Bernhard, Freiheit durch Eingriffsabwehr – Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 11 (1984), 457-468.
- SCHMAHL, Stefanie, Rechtsstaat und Widerstandsrecht, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart N.F. 55 (2007), 99-122.
- SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno/KLEIN, Franz/HOFMANN, HANS/HENNEKE, Hans-Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 13. Auflage, Köln/München 2014.
- SCHMITT GLAESER, Walter, Grundrechtsverwirkung, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band III, Heidelberg 2009, 749-779.
- SCHNEIDER, Hans, Widerstand im Rechtsstaat, Karlsruhe 1969.
- SCHNEIDER, Peter, Widerstand im Rechtsstaat, Archiv des öffentlichen Rechts 89 (1964), 1-24.
- SCHÖBENER, Burkhard/KNAUFF, Matthias, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, München 2013.
- SCHÖNBERGER, Christoph, Die Europäische Union zwischen „Demokratiedefizit“ und Bundesstaatsverbot – Anmerkungen zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Der Staat 48 (2009), 535-558.
- SCHOLLER, Heinrich, Widerstand und Verfassung, Der Staat 8 (1969), 19-39.
- SCHOLZ, Rupert, Rechtsfrieden im Rechtsstaat – Verfassungsrechtliche Grundlagen, aktuelle Gefahren und rechtspolitische Folgerungen, Neue Juristische Wochenschrift 1983, 705-712.
- SCHUPPERT, Gunnar Folke, Staatswissenschaft, Baden-Baden 2003.
- SCHWABE, Jürgen, Probleme der Grundrechtsdogmatik, 2. Auflage, Hamburg 1997.
- SCHWARZ, Kyrill-A., Widerstandsfall, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XII, 3. Auflage, Heidelberg 2014, 1027-1041.
- SHIRVANI, Foroud, Parteiverbot und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Juristen-Zeitung 2014, 1074-1083.
- SICHERT, Markus, Das Parteiverbot in der wehrhaften Demokratie, Die Öffentliche Verwaltung 2001, 671-681.
- SOMMERMANN, Karl-Peter, Widerstandsrecht und demokratische Selbstbestimmung, Der Staat 54 (2015), 575-589.
- Staatsziel „Umweltschutz“ mit Gesetzesvorbehalt?, Deutsches Verwaltungsblatt 106 (1991), 34-36.
- STÄDTLER, Michael, Recht über dem Recht – Rechtsphilosophische und politische Probleme eines gesetzlichen Widerstandsrechts, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 99 (2013), 55-67.
- STARCK, Christian, Maximen der Verfassungskonstruktion, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XII, 3. Auflage, Heidelberg 2014, 613-657.
- Teilnahmerechte, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band II, Heidelberg 2006, 709-740.
- Widerstandsrecht, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Band 5, 7. Auflage, Freiburg/Basel/Wien 1989, Sp. 989-993.
- STEIN, Ekkehart/FRANK, Götz, Staatsrecht, 21. Auflage, Tübingen 2010.
- STERN, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1, München 1988.
- Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, München 1980.
- STERN, Klaus/BECKER, Florian (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, 2. Auflage, Köln 2016.
- STREINZ, Rudolf, Primär- und Sekundärrechtsschutz im Öffentlichen Recht, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 61 (2002), 300-361.
- TERHECHTE, Jörg Philipp, Souveränität, Dynamik und Integration – Making up the rules as we go along? Anmerkungen zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2009, 724-731.
- THÜRER, Daniel, Widerstandsrecht und Rechtsstaat,

- in: Holzhey, Helmut/Leyvraz, Jean-Pierre (Hrsg.), Die Herausforderung des Rechts durch die Moral, Bern/Stuttgart 1985, 142-169.
- TOMUSCHAT, Christian, Lisbon – Terminal of the European Integration Process?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 70 (2010), 251-282.
- Das Recht des Widerstands nach staatlichem Recht und Völkerrecht, in: Albach, Horst (Hrsg.), Über die Pflicht zum Ungehorsam gegenüber dem Staat, Göttingen 2007, 60-91.
 - International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century, Recueil des Cours 281 (1999), 9-438.
- UHLE, Arnd, Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, Tübingen 2004.
- UMBACH, Dieter C./CLEMENS, Thomas (Hrsg.), Grundgesetz – Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band I, Heidelberg 2002.
- UMBACH, Dieter C./CLEMENS, Thomas/DOLLINGER, Franz-Wilhelm (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz – Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2. Auflage, Heidelberg 2005.
- VOLKMANN, Uwe, Geltungsanspruch und Wirksamkeit des Grundgesetzes, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XII, 3. Auflage, Heidelberg 2014, 85-105.
- Dilemmata des Parteiverbots, Die Öffentliche Verwaltung 2007, 577-585.
- WAHL, Rainer, Verfassungsgebung-Verfassungsänderung-Verfassungswandel I, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation, Berlin 2008, 29-48.
- WASSERMANN, Rudolf, Zum Recht auf Widerstand nach dem Grundgesetz, in: Randelzhofer, Albrecht/Süß, Werner (Hrsg.), Konsens und Konflikt – 35 Jahre Grundgesetz, Berlin/New York 1986, 348-364.
- WINDOFFER, Alexander, Anspruch einer politischen Partei auf Feststellung ihrer Verfassungskonformität?, Die Öffentliche Verwaltung 2013, 151-154.
- WÜHRER, Sophia, Das Widerstandsrecht in den deutschen Verfassungen nach 1945, Frankfurt am Main 1973.
- ZIEKOW, Jan, Vereinigungsfreiheit, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band IV, Heidelberg 2011, 1213-1247.
- ZIPPELIUS, Reinhold/WÜRTEMBERGER, Thomas, Deutsches Staatsrecht, 32. Auflage, München 2008.

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print)

ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte:

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung.
Auswirkungen auf das Anerkennungs-
und Vollstreckungssystem aufgehobener
ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als
disziplinäre Wissenschaft.
Alternative Gedanken zur sozialökono-
mischen Forschung, Lehre und (Eliten-)
Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwen-
dung von frei zugänglichen Inhalten im
Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach
einer immer wieder neuen Weltwirtschafts-
ordnung.
Die deutsche Sozialdemokratie und die Ent-
wicklung des Internationalen Wirtschafts-
rechts

